

**Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2002****Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Wegen der Bedeutung der vorgesehenen Neuregelungen bittet der Senat, die erste Lesung des Entwurfs auf die Tagesordnung der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) im Mai 2002 zu setzen.

Der Entwurf vereint und vereinheitlicht die bisherigen Bestimmungen des Bremischen Brandschutzgesetzes, des Bremischen Rettungsdienstgesetzes und des Bremischen Katastrophenschutzgesetzes in einem integrierten Hilfeleistungsgesetz.

Ziel des Gesetzes ist deshalb die Schaffung eines funktionierenden integrierten Hilfeleistungssystems, das die in Brandschutz und technische Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätigen Feuerwehren und Hilfsorganisationen sowie weitere fachlich zuständige oder einbezogene Institutionen und Personen mit ihren personellen und materiellen Ressourcen übergreifend einbindet, um vor dem Hintergrund des stärker werdenden Kostendrucks Synergieeffekte gezielt nutzen zu können.

In allen drei Bereichen sind aufgrund langjähriger Einsparbemühungen des Bundes (Zivilschutz/Katastrophenschutz), des Landes und der Stadtgemeinden (Feuerwehren) und der Kostenträger im Rettungsdienst frühere Reserven soweit erschlossen, dass nur eine Verzahnung der verbliebenen Ressourcen die wichtige Aufgabenwahrnehmung auf diesem Gebiet der Gefahrenabwehr gewährleistet.

Die Staatliche Deputation für Inneres hat im April 2002 im Umlaufverfahren zugestimmt. Der Senat hat den Entwurf noch insoweit modifiziert, als auf die vorgesehene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die nähere Einzelheiten zu regelmäßigen Brandverhütungsschauen regeln soll, zunächst verzichtet wird. Nach Aufbereitung dieses Komplexes in den Fachressorts wird der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen Vorschlag zur Ergänzung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes unterbreiten.

Mehrkosten für die bremischen Haushalte sind durch die Ausführung des Gesetzes nicht zu erwarten.

**Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Integrierte Einsatzleitstellen
- § 3 Einsatzleitung
- § 4 Pflichten der Bevölkerung
- § 5 Heranziehung von Personen und Sachen

### **Teil 2**

#### **Brandschutz und technische Hilfeleistung**

##### **Kapitel 1**

###### **Allgemeine Vorschriften**

- § 6 Aufgaben der Stadtgemeinden
- § 7 Aufgaben des Landes
- § 8 Rechtsstellung der Feuerwehren
- § 9 Landesfeuerwehrverband

##### **Kapitel 2**

###### **Berufsfeuerwehren**

- § 10 Angehörige der Berufsfeuerwehren
- § 11 Leitung
- § 12 Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz

##### **Kapitel 3**

###### **Freiwillige Feuerwehren**

- § 13 Verwaltung, Leitung und Mitgliedschaft
- § 14 Bereitschaftsführer und Bereichsführer
- § 15 Versicherungsschutz
- § 16 Aufwandsentschädigung
- § 17 Ersatz von Auslagen, Reisekosten

##### **Kapitel 4**

###### **Pflichtfeuerwehren**

- § 18 Aufstellung

##### **Kapitel 5**

###### **Werkfeuerwehren**

- § 19 Anerkennung, Aufstellung und Auflösung, Aufsicht
- § 20 Zusammenwirken mit öffentlichen Feuerwehren
- § 21 Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes
- § 22 Kostenträger
- § 23 Einsatzbereitschaft

### **Teil 3**

#### **Rettungsdienst und Krankentransport**

##### **Kapitel 1**

###### **Allgemeine Vorschriften**

- § 24 Aufgaben des Rettungsdienstes
- § 25 Aufgabenträger des Rettungsdienstes

##### **Kapitel 2**

###### **Durchführung des Rettungsdienstes**

- § 26 Luftrettung
- § 27 Bodengebundener Rettungsdienst
- § 28 Rettungsmittelbedarfsplan

- § 29 Mitwirkung anderer Stellen
- § 30 Besetzung der Rettungsmittel
- § 31 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
- § 32 Fortbildung
- § 33 Qualitätsmanagement im Rettungsdienst

**Kapitel 3**  
**Private Unternehmer**

- § 34 Betätigung im Krankentransport

**Kapitel 4**  
**Regelungen für den Großschadensfall im Rettungsdienst**

- § 35 Massenankunft verletzter oder erkrankter Personen, Schnell-Einsatz-Gruppen
- § 36 Leitender Notarzt, Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

**Teil 4**  
**Katastrophenschutz**

**Kapitel 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

- § 37 Aufgabe
- § 38 Aufgabenträger
- § 39 Mitwirkung im Katastrophenschutz
- § 40 Öffentliche Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen
- § 41 Private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen
- § 42 Helfer im Katastrophenschutz
- § 43 Rechtsverhältnisse der Helfer
- § 44 Entschädigung der Helfer

**Kapitel 2**  
**Vorbereitende Maßnahmen**

- § 45 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden
- § 46 Auskunftspflicht
- § 47 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

**Kapitel 3**  
**Abwehrender Katastrophenschutz**

- § 48 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

**Teil 5**  
**Überörtliche Hilfe**

- § 49 Nachbarliche Hilfe im Brandschutz und bei technischer Hilfeleistung
- § 50 Bereichsübergreifender Rettungsdienst
- § 51 Überörtliche Katastrophenschutzhilfe

**Teil 6**  
**Rechtsverhältnisse der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz**

- § 52 Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstausfall
- § 53 Schadensersatzleistungen an die ehrenamtlich Tätigen
- § 54 Haftung der ehrenamtlich Tätigen

**Teil 7**  
**Entschädigung für Vermögensschäden**

- § 55 Entschädigungsregelung

## **Teil 8**

### **Kosten der Hilfeleistung**

- § 56 Kostenträger
- § 57 Gebühren bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr
- § 58 Gebühren und Entgelte des Rettungsdienstes
- § 59 Kosten des Katastrophenschutzes

## **Teil 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- § 60 Bußgeldvorschrift

## **Teil 10**

### **Datenschutzregelungen**

- § 61 Datenverarbeitung
- § 62 Datenverarbeitung für das Qualitätsmanagement in Rettungsdienst
- § 63 Datenerhebung und Zweckbindung
- § 64 Datenübermittlung
- § 65 Rechtsverordnung zu Datenschutzregelungen

## **Teil 11**

### **Schlussvorschriften**

- § 66 Einschränkung von Grundrechten
- § 67 Zuständigkeiten anderer Behörden
- § 68 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 69 Übergangsregelungen
- § 70 Änderung des Krankenhausdatenschutzgesetzes
- § 71 Aufteilung der Feuerschutzsteuer
- § 72 Inkrafttreten des Gesetzes, Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

## Teil 1

### **Allgemeine Vorschriften**

#### § 1

#### **Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, ein effizient funktionierendes integriertes Hilfeleistungssystem mit Regelungen für die übergreifende Einbindung der in Brandschutz, Technischer Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätigen Feuerwehren und Hilfsorganisationen sowie weiterer fachlich zuständiger oder einbezogener Institutionen und Personen mit ihren personellen und materiellen Ressourcen in die Gefahrenabwehr zu schaffen. Die Gefahrenabwehr im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Maßnahmen

1. der Gefahrenbekämpfung
  - a) Brandbekämpfung,
  - b) Medizinische Rettung von Menschen
  - c) Technische Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen
  - d) Schutz von Sachwerten,
  - e) Technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Wasser- und Gasausströmungen, Gebäudeeinstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

## 2. des vorbeugenden Gefahrenschutzes zur Verhütung dieser Gefahren.

Die Rettung von Menschen aus Gefahr, die Erhaltung des menschlichen Lebens und die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung oder Überwindung von Gesundheitsschäden haben Vorrang vor jeglichen anderen Maßnahmen zur Verhinderung materieller oder infrastruktureller Schäden gleich welchen Ausmaßes und welcher Art.

(2) Unbeschadet der sich im Folgenden für die Bürger ergebenden Pflichten und Rechte findet dieses Gesetz Anwendung auf das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Aufgabenträger des Brandschutzes/Technische Hilfeleistung, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, ihre in die Gefahrenabwehr eingebundenen Institutionen und Personen sowie auf private Unternehmer im Rahmen ihrer Betätigung im Krankentransport.

(3) Zur Gefahrenabwehr unterhält jede Stadtgemeinde eine Feuerwehr und einen Rettungsdienst, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig sein müssen (Regelvorhalte der Gefahrenabwehr). Die Aufgabenträger haben Vorkehrungen zu treffen, dass bei Großschadenslagen und Katastrophen den im ersten Angriff eingesetzten Kräften der Regelvorhalte geeignete personelle und materielle Unterstützung ergänzend nachgeführt und in die laufende Hilfeleistung eingegliedert wird. Die in der Gefahrenabwehr eingesetzten Kräfte haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden und zur Schadensbekämpfung zu treffen. Soweit die Wahrnehmung der Gefahrenabwehr nicht beeinträchtigt wird, können von den Feuerwehren weitere Aufgaben insbesondere im Bereich der technischen Hilfe übernommen werden.

(4) Soweit dieses Gesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

## § 2

### **Integrierte Einsatzleitstellen**

(1) Zur Lenkung und Koordination der Einsätze zur Gefahrenbekämpfung haben die Stadtgemeinden bei den Berufsfeuerwehren jeweils eine Feuerwehr- und Rettungsleitstelle als integrierte Einsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die mit den notwendigen Führungs-, Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten und betriebsbereit zu halten ist.

(2) Die Einsatzleitstelle muss ständig besetzt und über den Notruf 112 unmittelbar erreichbar sein. Sie hat die Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen, geeigneten Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Den im Einsatz tätigen Personen kann sie während der Einsatzbereitschaft und des Einsatzes Weisungen erteilen, ausgenommen in medizinischen Fragen gegenüber den im Rettungsdienst mitwirkenden Ärzten.

(3) Die Einsatzleitstelle hat einen Bettennachweis mindestens für beatmungsbedürftige Patienten zu führen. Die Einsatzleitstelle vereinbart mit den Krankenhäusern Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.

(4) Die Einsatzleitstelle kann weitere Aufgaben wie insbesondere die Disposition des kassenärztlichen Notfalldienstes oder medizinische Auskunftsdienste wahrnehmen.

## § 3

### **Einsatzleitung**

(1) Die bei einem Einsatz vor Ort tätigen Einheiten der Gefahrenbekämpfung unterstehen dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr; ist dieser nicht vor Ort, unterstehen sie dem Einsatzleiter der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr. Die Zuständigkeit eines Notarztes oder Leitenden Notarztes in medizinischen Fragen bleibt unberührt.

(2) Bei gemeinsamem Einsatz vor Ort haben der Einsatzleiter der Feuerwehr und der polizeiliche Einsatzleiter in gegenseitiger Abstimmung zusammenzuarbeiten.

(3) Beim Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr und einer Werkfeuerwehr liegt die Einsatzleitung beim Einsatzleiter der Werkfeuerwehr, wenn der Einsatz im eigenen Betrieb erfolgt, in sonstigen Fällen beim Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr.

#### § 4

##### **Pflichten der Bevölkerung**

(1) Wer ein Schadensereignis oder eine drohende Gefahr für Menschen, Tiere, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte im Sinne dieses Gesetzes bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht sofort selbst beseitigen kann. Wer um Übermittlung einer Gefahrmeldung ersucht wird, ist im Rahmen seiner Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrmeldung nicht imstande ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verpflichtete Kenntnis davon hat, dass die Feuerwehr oder die Polizei benachrichtigt worden ist.

(3) Jeder ist verpflichtet, die angeordneten Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen zu befolgen, um es den Einsatzkräften zu ermöglichen, am Schadensort ungehindert tätig sein oder von dort ausgehende Gefahren abzuwehren zu können.

(4) Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder von denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger der Gefahrenabwehr bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders zu unterstützen. Sie haben den Aufgabenträgern kostenlos die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren sowie bei einem Schadensereignis in der Anlage die zuständigen Aufgabenträger über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich, sachkundig und umfassend zu beraten. Darüber hinaus können die Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, vom jeweils zuständigen Aufgabenträger verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen oder sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten

1. die in der Anlage erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereit zu stellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien in der Anlage zu sorgen,
3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere
  - a) betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben,
  - b) Übungen durchzuführen,
  - c) sich an Übungen der Aufgabenträger zu beteiligen, die ein Schadensereignis in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben sowie
4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Leitstelle einzurichten und zu unterhalten.

Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen sind der zuständigen Berufsfeuerwehr unverzüglich anzuzeigen. Soweit eine regelmäßig aktuelle Information über Ort, Art und Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes nicht auf andere Art und Weise sichergestellt wird, sind an den Zugängen zu den Lager- oder

Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise über das aufbewahrte Gut anzubringen.

(5) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können vom Aufgabenträger des Brandschutzes verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereit zu stellen.

## § 5

### **Heranziehung von Personen und Sachen**

(1) Auf Anordnung der örtlichen Feuerwehr oder des Einsatzleiters ist jeder verpflichtet Hilfe zu leisten, um im Rahmen seiner Fähigkeiten von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen unmittelbare Gefahren abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie Gefahr für Leib und Leben befürchten oder vorrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Wer infolge der Heranziehung nach Absatz 1 oder mit Zustimmung der örtlichen Feuerwehr oder des Einsatzleiters freiwillig Hilfe leistet, wird als Helfer im Auftrage der Stadtgemeinde tätig. Die Zustimmung des Einsatzleiters kann nachträglich ausgesprochen werden. Für Haftungs- und Entschädigungsansprüche gelten die §§ 53 bis 55 entsprechend.

(3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten, Luft- und Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, diese auf Anordnung der örtlichen Feuerwehr oder des Einsatzleiters für Zwecke der Gefahrenbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere haben sie

1. den Einsatzkräften Zutritt und Benutzung zur Vornahme der Gefahrenbekämpfung zu gestatten,
2. Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder mit ihrer Hilfe gewonnen werden können, auf Anforderung des Einsatzleiters zur Gefahrenbekämpfung zur Verfügung zu stellen,
3. die vom Einsatzleiter zur Verhütung größerer Gefahren angeordneten Maßnahmen zu dulden.

(4) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung der notwendigen Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sowie Hinweisschilder für Zwecke des Brandschutzes unentgeltlich zu dulden und die zur Verhütung von Gefahren im Sinne dieses Gesetzes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Sie haben den mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Personen Zutritt zu den Objekten zu gestatten sowie die zur Prüfung der Brandgefährlichkeit von Gegenständen, Herstellungs- und sonstigen Betriebsvorgängen und zur Einsatzvorbereitung der Feuerwehren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Diese Pflichten obliegen ihnen auch, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Brandverhütungsschau geprüft wird. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Leistungen im Rahmen der überörtlichen Hilfe nach Teil 5 in Anspruch genommen werden müssen.

## Teil 2

### **Brandschutz und technische Hilfeleistung**

#### Kapitel 1

#### **Allgemeine Vorschriften**

## § 6

### **Aufgaben der Stadtgemeinden**

(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben jeweils eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten.

(2) In den Stadtgemeinden sind neben der Berufsfeuerwehr in den einzelnen Stadt- oder Ortsteilen Freiwillige Feuerwehren aufzustellen, wenn dieses zur Gewährleistung einer ausreichenden Gefahrenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Jede Stadtgemeinde hat den örtlichen Verhältnissen entsprechend in einem Brandschutzbedarfsplan ein Schutzziel zu definieren, das auf der Basis eines standardisierten Schadensereignisses bestimmt, wie viel Feuerwehrleute mit welchen Fahrzeugen in welcher Fahrzeit einen an einer befahrbaren Straße gelegenen Einsatzort regelmäßig erreichen müssen, um wirksame Gefahrenbekämpfung leisten zu können. Die organisatorische, personelle und materielle Vorhalteplanung der Feuerwehr ist an diesem Schutzziel auszurichten.

(4) Die Stadtgemeinden stellen eine angemessene Löschwasserversorgung sowie die Vorhaltung geeigneter Empfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen sicher.

## § 7

### **Aufgaben des Landes**

(1) Das Land ist Träger aller Aufgaben des Brandschutzes/Technische Hilfeleistung, die für mehr als eine Stadtgemeinde von Bedeutung sind.

(2) Die Aufgaben der Landesfeuerwehrbehörde werden vom Senator für Inneres, Kultur und Sport wahrgenommen. Ihm obliegen

1. die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren der Stadtgemeinden — auch durch Besichtigung vor Ort —,
2. die zur Verhütung und Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen, soweit die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr nicht ausreicht,
3. der Erlass von Richtlinien über Organisation, Stärke und Ausrüstung von Pflichtfeuerwehren, Werkfeuerwehren und für die Landesfeuerwehrschule,
4. die Förderung der Normung und der Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung sowie die Beteiligung an technischen Prüfeinrichtungen,
5. die Verbindlich-Erklärung von feuerwehrtechnischen Normen sowie anderer den Brandschutz und die technische Hilfeleistung betreffender Vorschriften,
6. die Mitwirkung an der Gestaltung des Versicherungsschutzes für die Feuerwehren.

(3) Das Land unterhält eine Landesfeuerwehrschule und regelt die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen in der Gefahrenabwehr. Die Landesfeuerwehrschule untersteht als nicht rechtsfähige Einrichtung des Landes dem Senator für Inneres, Kultur und Sport. Die Landesfeuerwehrschule ist verpflichtet, zum Zwecke der Gefahrenbekämpfung in beiden Stadtgemeinden und bei überörtlicher Hilfe mit Personal, Lehrgangsteilnehmern, Feuerwehrfahrzeugen und feuerwehrtechnischem Gerät nach Weisung des Senators für Inneres, Kultur und Sport mitzuwirken; sie ist als Landesreserve einzusetzen.

## § 8

### **Rechtsstellung der Feuerwehren**

(1) Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind öffentliche Feuerwehren; in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bilden sie die Feuerwehr der Gemeinde.

(2) Werkfeuerwehren sind Feuerwehren in wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen.

(3) Polizeiliche Befugnisse werden von den Feuerwehren nicht ausgeübt, jedoch ist der Einsatzleiter an einer Schadensstelle befugt, bis zum Eintreffen der Polizei



notwendige Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen zu treffen, wenn ein ungehinderter Einsatz dies erfordert.

## § 9

### **Landesfeuerwehrverband**

(1) Die Angehörigen der Feuerwehren können sich in einem Landesfeuerwehrverband Bremen zusammenschließen.

(2) Der Landesfeuerwehrverband Bremen betreut seine Mitglieder und fördert insbesondere das Feuerwehrwesen sowie die Jugendarbeit, die Ausbildung, die Kameradschaft und die Tradition der Feuerwehren. Er wirkt bei der Brandschutz-erziehung und der Brandschutzaufklärung mit.

(3) Die Träger des Brandschutzes/Technische Hilfeleistung sollen den Landesfeuerwehrverband Bremen fördern sowie vor allgemeinen Regelungen, welche seine Mitglieder berühren, rechtzeitig beteiligen.

## Kapitel 2

### **Berufsfeuerwehren**

## § 10

### **Angehörige der Berufsfeuerwehren**

(1) Die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren müssen Beamte sein. Angehörige der Berufsfeuerwehren, die in technischen Sonderdiensten tätig sind, sollen Beamte sein. Die übrigen Angehörigen der Berufsfeuerwehren können als Angestellte oder Arbeiter tätig sein.

(2) Angehörige der Berufsfeuerwehren dürfen Aufgaben der Gefahrenabwehr außerhalb ihrer Berufsfeuerwehr nur übernehmen, wenn hierdurch die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr nicht beeinträchtigt ist.

## § 11

### **Leitung**

(1) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist Vorgesetzter der Angehörigen der Berufsfeuerwehr.

(2) Besteht neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, ist diese dem Leiter der Berufsfeuerwehr unterstellt.

(3) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet.

(4) Dem Leiter der Berufsfeuerwehr obliegt die Überprüfung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehren im Gemeindegebiet. Er kann die Werkfeuerwehren mit Einverständnis der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung auch zur Teilnahme an Übungen außerhalb des Betriebsgeländes heranziehen.

## § 12

### **Aufgaben im vorbeugenden Gefahrenschutz**

(1) Im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes und unter Beachtung des Umweltschutzes obliegen den Berufsfeuerwehren

1. die Beratung der Baubehörden im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, der Gewerbeaufsichtsbehörden, der Hafenbehörden, der Betriebe und auf Antrag sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen,

2. die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlages im Rahmen der Bremischen Hafenordnung,
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein können,
4. die Gestellung von Brandwachen nach Beendigung von Brandbekämpfungsmaßnahmen, wenn die Gefahr eines Wiederaufflammens des Brandes nicht restlos beseitigt ist,
5. der Anschluss von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen bei der Feuerwehr, sofern sie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik entsprechen,
6. die Durchführung von anlassbezogenen Brandverhütungsschauen,
7. die Aufklärung der Bevölkerung über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das richtige Verhalten im Brandfall und Möglichkeiten der Selbsthilfe (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung).

(2) In die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 3, 4 und 7 können Freiwilligen Feuerwehren einbezogen werden.

## Kapitel 3

### Freiwillige Feuerwehren

#### § 13

#### Verwaltung, Leitung und Mitgliedschaft

(1) Die Aufstellung und die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

(2) Verwaltung und Unterhaltung der Gerätehäuser und Fahrzeuge sowie Ausrüstung und Bekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren obliegen der örtlichen Berufsfeuerwehr. Diese ist auch für die Ausbildung und Weiterbildung auf der Ebene der Stadtgemeinde sowie für die personellen und organisatorischen Angelegenheiten zuständig. Sie kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bedienen.

(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Aufnahme erfolgt durch

1. Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst in der Wehr (Verpflichtungserklärung) gegenüber dem Wehrführer einer Freiwilligen Feuerwehr und
2. schriftliche Annahme der Verpflichtungserklärung durch den Leiter der Berufsfeuerwehr.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert oder verkürzt werden. Das Dienstverhältnis der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren endet außer durch den Tod

1. mit Nichtbestehen der Probezeit,
2. mit Ablauf der Verpflichtungszeit,
3. mit dem Ende des Monats, in dem das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet,
4. auf eigenen schriftlichen Antrag,

5. durch Entlassung,
6. durch Auflösung der Wehr.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch den Leiter der Berufsfeuerwehr festzustellen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(4) Der Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) werden auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu Ehrenbeamten der Stadtgemeinde auf die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden, ernannt. Der Wehrführer ist Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Er ist der Stadtgemeinde gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuerwehrdienstes und die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

(5) Auf Antrag einer Freiwilligen Feuerwehr können ihr mit Zustimmung des Aufgabenträgers eine Jugendfeuerwehr, eine Alters-, Ehren- und andere Abteilung angegliedert werden.

(6) Näheres zu Mitgliedschaft, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren bestimmt der Senator für Inneres, Kultur und Sport durch Erlass.

#### § 14

##### **Bereitschaftsführer und Bereichsführer**

(1) Bei Zusammenfassung von in der Regel drei Freiwilligen Feuerwehren eines Brandschutzabschnittes zu einer Feuerwehrbereitschaft, die als taktische Einheit bei Großschadenslagen, überörtlichen Hilfeleistungen, Katastrophen oder Katastrophenschutzübungen einsetzbar ist, ist ein Bereitschaftsführer zu bestellen.

(2) Für die Beratung des Leiters der Berufsfeuerwehr in Großschadensfällen hinsichtlich des Einsatzes von Freiwilligen Feuerwehren kann ein Bereichsführer bestellt werden.

(3) Näheres zur Bestellung von Bereitschaftsführern und Bereichsführern bestimmt der Senator für Inneres, Kultur und Sport durch Erlass.

#### § 15

##### **Versicherungsschutz**

Um den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren neben der nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden Unfallversicherung einen erhöhten Versicherungsschutz zu gewähren, ist zusätzlich mit einer privaten Versicherungsgesellschaft ein Versicherungsvertrag gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung des Dienstes abzuschließen. § 94 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

#### § 16

##### **Aufwandsentschädigung**

Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Aufwandsentschädigungen. Diese können den Wehren auch insgesamt zugewiesen werden.

#### § 17

##### **Ersatz von Auslagen, Reisekosten**

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten auf Antrag Ersatz für

1. notwendige bare Auslagen wie Fahrtkosten zwischen Wohnung oder Arbeitsstätte und Dienstleistungsstätte,

2. zusätzliche Verpflegungskosten bei Ausfall unentgeltlicher Verpflegung von Amts wegen bei Einsätzen und Übungen,
3. Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen.

Das Bremische Reisekostengesetz sowie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei werden entsprechend angewendet.

## Kapitel 4

### **Pflichtfeuerwehren**

#### § 18

##### **Aufstellung**

- (1) Wird in einer Stadtgemeinde die vorgeschriebene Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr nicht erreicht oder kommt die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nicht zustande, so hat die Stadtgemeinde eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn dieses zur Gewährleistung einer ausreichenden Gefahrenbekämpfung erforderlich ist.
- (2) Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind Einwohner der Stadtgemeinde im Alter von 18 bis 45 Jahren verpflichtet. Sie werden nach Maßgabe eines von der Stadtgemeinde zu erlassenden Ortsgesetzes herangezogen.
- (3) Besteht neben der Pflichtfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr, so ist deren Wehrführer auch der Leiter der Pflichtfeuerwehr. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Besteht keine Freiwillige Feuerwehr, so wird der Wehrführer der Pflichtfeuerwehr von der Stadtgemeinde ernannt und abberufen.
- (5) Auf die Pflichtfeuerwehren finden im übrigen die Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren entsprechende Anwendung.

## Kapitel 5

### **Werkfeuerwehren**

#### § 19

##### **Anerkennung, Aufstellung und Auflösung, Aufsicht**

- (1) Wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen (Betriebe), von denen nach Größe, Lage, Zahl der Beschäftigten, baulicher Beschaffenheit des Betriebes, Erzeugung oder Lagerung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigwaren erhöhte Brand- oder Explosionsgefahren oder andere besondere Gefahren ausgehen, können vom Senator für Inneres, Kultur und Sport im Benehmen mit dem zuständigen Fachsenator durch Bescheid verpflichtet werden, eine den Erfordernissen entsprechende Werkfeuerwehr (anerkannte Werkfeuerwehr) aufzustellen.
- (2) Auf Antrag eines wirtschaftlichen Unternehmens oder eines Trägers einer öffentlichen Einrichtung kann der Senator für Inneres, Kultur und Sport eine privat eingerichtete Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr staatlich anerkennen, wenn ihr Aufbau, ihre Ausrüstung und die Ausbildung ihrer Angehörigen den an anerkannte Werkfeuerwehren oder öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.
- (3) Durch die Anerkennung als Werkfeuerwehr gehen die Aufgaben der Brandbekämpfung oder der Behebung eines Notstandes für das Betriebsgelände auf die Werkfeuerwehr über. Sie nimmt auch die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahr; die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und das bauaufsichtliche Verfahren bleiben unberührt, ebenso die Zuständigkeit der Berufsfeuerwehr nach § 12.

(4) Näheres zu Mitgliedschaft, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Werkfeuerwehren sowie zur Ausbildung von Werkfeuerwehrangehörigen bestimmt der Senator für Inneres, Kultur und Sport durch Erlass.

(5) Die anerkannten Werkfeuerwehren unterliegen der Aufsicht des Senators für Inneres, Kultur und Sport. Dieser kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine anerkannte Werkfeuerwehr ihre Aufgaben nicht erfüllt. Die Auflösung einer anerkannten Werkfeuerwehr bedarf der Genehmigung des Senators für Inneres, Kultur und Sport.

(6) Die Überprüfung des Leistungs- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehren nach § 11 Abs. 4 kann jederzeit vorgenommen werden und sich umfassend auf das gesamte Betriebsgelände erstrecken.

## § 20

### **Zusammenwirken mit öffentlichen Feuerwehren**

(1) Der Leiter der Werkfeuerwehr ist für die Einsätze der Werkfeuerwehr auf dem Betriebsgelände verantwortlich. Beim Eintreffen der Berufsfeuerwehr ist er dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr (§ 3 Abs. 1) unterstellt. Der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr kann dem Leiter der Werkfeuerwehr die Leitung eines Einsatzes belassen oder übertragen, wenn dieser allein die für den Einsatz erforderlichen Kenntnisse der Betriebsvorgänge des gefährdeten Betriebes besitzt. Unberührt bleiben die Befugnisse der Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung, die zur wirksamen Schadensbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen oder durchführen zu lassen.

(2) Die Leitung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung oder in ihrer Vertretung der Leiter der Werkfeuerwehr ist verpflichtet, die Berufsfeuerwehr über jeden Einsatz unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren bleiben im Übrigen unberührt.

## § 21

### **Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes**

Der Einsatzleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen Werkfeuerwehren zur Gefahrenbekämpfung außerhalb des Betriebsgeländes heranziehen. Dem Ersuchen hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, wenn die Gefahrenbekämpfung des Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung gewährleistet bleibt.

## § 22

### **Kostenträger**

(1) Die Unternehmen oder die öffentlichen Einrichtungen tragen die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der für ihre Werkfeuerwehr erforderlichen Ausrüstung, der Schutzkleidung und persönlichen Ausrüstung der Werkfeuerwehrangehörigen sowie für die Ausbildung ihrer Werkfeuerwehrangehörigen einschließlich der Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule.

(2) Die der Werkfeuerwehr durch die angeforderte Hilfeleistung nach § 21 entstandenen Kosten einschließlich der auf die Dauer der Heranziehung entfallenden Arbeitsentgelte für die nicht hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen sind von der Stadtgemeinde zu erstatten.

## § 23

### **Einsatzbereitschaft**

(1) Die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr muss jederzeit sichergestellt sein.

(2) Die Mindeststärke einer Werkfeuerwehr während und außerhalb der Betriebszeit wird vom Senator für Inneres, Kultur und Sport im Bescheid nach § 19 festgesetzt.

## **Rettungsdienst und Krankentransport**

### Kapitel 1

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### § 24

#### **Aufgaben des Rettungsdienstes**

(1) Der Rettungsdienst dient der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung. Die Wahrnehmung des Rettungsdienstes obliegt aufgrund der besonderen Aufgabenstellung für die Gefahrenabwehr als hoheitliche Aufgabe ausschließlich den Aufgabenträgern. Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes gehört auch die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Massenanfall) sowie die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit ausreichender personeller und materieller Kapazitäten insbesondere für den Massenanfall und zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge in Erfüllung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 70 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat der Rettungsdienst weiter den qualifizierten Krankentransport zu gewährleisten. Beide Aufgabenbereiche werden in medizinisch-organisatorischer Einheit wahrgenommen.

(2) Der Rettungsdienst hat im Rahmen der Notfallversorgung

1. bei Verletzten oder Kranken, die sich in Lebensgefahr befinden (Notfallpatienten), am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen (präklinische Versorgung) und soweit angezeigt, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
2. sonstige Notfallpatienten, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, aber bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit medizinische Hilfe erhalten, oder bei denen die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann, unter fachlicher Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfalltransport),
3. zur Versorgung von Notfallpatienten den Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutversorgungen und von Organen für Transplantationen durchzuführen.

(3) Im qualifizierten Krankentransport hat der Rettungsdienst sonstige verletzte, kranke oder hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, aber nach ärztlicher Beurteilung während einer Beförderung der fachlichen Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, zu befördern. Notfallversorgung hat Vorrang vor Krankentransport.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Versorgungs- und Beförderungsleistungen

1. durch die Sanitätsdienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes sowie der Polizei zu eigenen Zwecken,
2. mit eigenen oder unter Vertrag stehenden Fahrzeugen eines Krankenhauses oder einer Heilanstalt innerhalb ihres Betriebsbereichs sowie für Patientenfahrten zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken,
3. mit Fahrzeugen innerhalb einer Veranstaltung mit einer Vielzahl von Teilnehmern zur sanitätsdienstlichen Versorgung,
4. kranker Personen, die in der Regel nach ärztlicher Beurteilung keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen, mit anderen als den in § 30 genannten Kraftfahrzeugen (Krankenfahrten),

5. nach den gesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen durch Fahrzeuge eines Betriebes (Betriebs- und Werksrettungsdienste) zu eigenen Zwecken,
6. durch im Rettungsdienst eines anderen Landes zugelassene Unternehmer, die ihren Betriebssitz außerhalb des Landes Bremen haben, es sei denn, dass Ausgangs- und Zielort der rettungsdienstlichen Tätigkeit im Land Bremen liegen oder dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens im Lande Bremen liegt.

Im Fall der Nummer 3 können Notfallpatienten oder sonstige verletzte, kranke oder hilfsbedürftige Personen nach Abstimmung mit der Einsatzleitstelle in jeweils geeigneten Rettungsmitteln und unter jeweils geeigneter fachlicher Betreuung auch über die Grenze des Veranstaltungsortes hinaus transportiert werden. Die Einsatzleitstelle ist in diesem Fall gegenüber dem eingesetzten Personal weisungsbefugt, ausgenommen in medizinischen Fragen gegenüber beteiligten Ärzten.

## § 25

### **Aufgabenträger des Rettungsdienstes**

(1) Aufgabenträger des Rettungsdienstes sind

1. das Land für die Luftrettung
2. die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für den bodengebundenen Rettungsdienst jeweils in ihrem Rettungsdienstbereich.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Senator für Inneres, Kultur und Sport; im medizinischen Bereich der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Dem Senator für Inneres, Kultur und Sport obliegt die Verbindlich-Erklärung rettungsdienstlicher Normen sowie anderer den Rettungsdienst betreffender Vorschriften.

## Kapitel 2

### **Durchführung des Rettungsdienstes**

## § 26

### **Luftrettung**

Die Luftrettung durch Rettungshubschrauber und andere geeignete Luftfahrzeuge ergänzt den bodengebundenen Rettungsdienst. Auf- und Ausbau sowie die Organisation des Luftrettungsdienstes bestimmt der Senator für Inneres, Kultur und Sport. Er kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben des Luftrettungsdienstes ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Dritter bedienen. Diese sind an Weisungen des Senators für Inneres, Kultur und Sport gebunden. Die luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberührt.

## § 27

### **Bodengebundener Rettungsdienst**

(1) Die Stadtgemeinden haben mit ihren Berufsfeuerwehren einen jederzeit einsatzbereiten Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben. Sie können daneben als Leistungserbringer Hilfsorganisationen wie den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und den Malteser-Hilfsdienst oder private Unternehmer in die Wahrnehmung dieser Aufgaben einbeziehen. Organisationen, die bei der Gefahrenbekämpfung bei Katastrophen im Rettungsdienstbereich mitwirken, sind vorrangig in den Rettungsdienst einzubinden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt.

(2) Die nach Absatz 1 neben den Berufsfeuerwehren mitwirkenden Leistungserbringer handeln als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen der Aufgabenträger. Diese sind berechtigt, deren Einrichtungen, soweit sie dem Ret-

tungsdienst zugeordnet sind, in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen.

## § 28

### **Rettungsmittelbedarfsplan**

(1) Die Stadtgemeinden legen nach Bedarf die Standorte der Rettungswachen fest und bestimmen Anzahl und Art der einsatzbereit zu haltenden Rettungsmittel. Planungsgröße für Standorte und Anzahl der vorzuhaltenden Rettungsmittel ist die Vorgabe, mindestens 95 % aller Notfälle innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten bedienen zu können. Näheres bestimmt der vom Aufgabenträger aufzustellende Rettungsmittelbedarfsplan.

(2) Für die Kontrolle der Eintreffzeiten nach Absatz 1 ist die Zeitspanne von der Eröffnung des Einsatzes bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort an befestigter Straße maßgebend.

## § 29

### **Mitwirkung anderer Stellen**

(1) Die Gesundheitsämter, die Ärztekammern, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Verbände der Krankenkassen im Lande Bremen und der Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften wirken unbeschadet weitergehender Befugnisse im Rettungsdienst beratend mit.

(2) Die Krankenhäuser sind nach Vorgaben des für das Gesundheitswesen zuständigen Senators verpflichtet, die Aufnahme von Notfallpatienten so zu organisieren, dass diese im Regelfall ohne zeitliche Verzögerung aufgenommen werden können.

(3) Die Aufgabenträger wirken darauf hin, dass geeignete Krankenhäuser im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit

1. den klinischen Ausbildungsteil des Rettungsdienstpersonals durchführen,
2. Ärzte für den Einsatz als Notarzt oder als Leitender Notarzt in erforderlicher Anzahl gegen Erstattung der mit ihnen vereinbarten Kosten zur Verfügung stellen.

(4) Soweit im Einzelfall über die Regelungen nach Absatz 3 Nr. 2 hinaus Bedarf besteht, wirkt die zuständige Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützend mit, um niedergelassene Ärzte zur Abdeckung dieses Bedarfs zu gewinnen.

## § 30

### **Besetzung der Rettungsmittel**

(1) Rettungsmittel sind

1. Krankenkraftwagen:

Fahrzeuge, die für den Notfall- und Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarzt-, Rettungs-, Intensiv-Krankentransport- und Krankentransportwagen),

2. Notarzteinsatzfahrzeuge:

Fahrzeuge mit spezieller Ausstattung zum Transport des Notarztes und der medizinisch-technischen Ausrüstung an den Einsatzort,

3. Luftrettungsfahrzeuge:

Rettungshubschrauber und andere für die Notfallversorgung oder den Krankentransport geeignete Luftfahrzeuge, die in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung dem Stand von Medizin und Technik entsprechen.



(2) Die in Rettungsmitteln eingesetzten Personen müssen für diese Aufgaben gesundheitlich, körperlich und fachlich geeignet sein. Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die ärztliche Untersuchung ist alle drei Jahre zu wiederholen. Es muss auch gewährleistet sein, dass die in Rettungsmitteln eingesetzten Personen im Einsatz die besondere Sorgfalt erbringen, die sich aus ihrer Aufgabe herleitet.

(3) Die in Rettungsmitteln eingesetzten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von drei Jahren von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten in sinngemäßer Anwendung von § 35 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber oder Dienstherrn für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Das eingesetzte Personal ist zu verpflichten, unverzüglich mitzuteilen, wenn einer der in § 34 Absätze 1, 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Tatbestände eingetreten ist. Ein weiterer Einsatz im Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn durch ärztliches Zeugnis im konkreten Einzelfall die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist. Im übrigen findet § 31 des Infektionsschutzgesetzes Anwendung.

(4) In der Notfallversorgung sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen, von denen eine Person (Transportführer) Rettungsassistent nach dem Rettungsassistentengesetz und die andere mindestens Rettungssanitäter ist. Im Krankentransport sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen, von denen eine Person (Transportführer) Rettungssanitäter und die andere mindestens Rettungshelfer sein muss.

(5) Notarzteinsetzungsfahrzeuge sind im Einsatz mit einem Notarzt und einem Rettungsassistenten zu besetzen.

(6) Luftrettungsmittel sind im Einsatz neben den erforderlichen Flugzeugführern mit einem Notarzt und einem Rettungsassistenten zu besetzen. Der Rettungsassistent muss über die erforderlichen Kenntnisse zur Unterstützung des Piloten verfügen, wenn die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften dies erfordern.

(7) In der Notfallversorgung eingesetzte Ärzte müssen über den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ oder über eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation verfügen (Notarzt). Der Notarzt kann im Einsatz den im Rettungsdienst tätigen Personen in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

## § 31

### **Ärztlicher Leiter Rettungsdienst**

Der Rettungsdienst wird in medizinischen Fragen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst geleitet und überwacht, der in dieser Aufgabe dem Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes unterstellt ist. Er nimmt selbst am Notarztendienst teil und ist Mitglied der Gruppe Leitender Notärzte in einem Rettungsdienstbereich. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst muss den Fachkundenachweis „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ oder eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation besitzen.

## § 32

### **Fortbildung**

Wer Notfallversorgung oder Krankentransport betreibt, ist verpflichtet, für eine regelmäßige angemessene Fortbildung des Personals zu sorgen. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird. Sie wird vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst überwacht.

### **Qualitätsmanagement im Rettungsdienst**

(1) Die medizinische und technische Weiterentwicklung erfordert eine regelmäßige Anpassung des Standards in der Notfallversorgung sowie ein Qualitätsmanagement. Aufgabenträger und Leistungserbringer erarbeiten hierzu dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechende Zielvorstellungen, die in Abstimmung mit den Kostenträgern zur Gewährleistung einer am anerkannten Standard ausgerichteten wirtschaftlichen Leistungserbringung umzusetzen sind.

(2) Die Leistungserbringer im Rettungsdienst sind zu einer einheitlichen Dokumentation der Notfalleinsätze verpflichtet. Die Einsatzdokumentation ist dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst auf Anforderung zu übermitteln. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst hat die Ergebnisqualität des Rettungsdienstes im Abgleich ausgewählt in der Notfallversorgung erhobenen Daten mit den Patientendaten des weiterbehandelnden Krankenhauses (§ 62 Abs. 1) zu analysieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und hieraus abzuleitende Vorschläge zur Veränderung der Strukturen oder Abläufe im Rettungsdienst sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

## Kapitel 3

### **Private Unternehmer**

### **Betätigung im Krankentransport**

(1) Wer als Unternehmer außerhalb des Rettungsdienstes Krankentransport betreiben will, bedarf der Genehmigung.

(2) Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet und
2. der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig und fachlich geeignet sind.

Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden und ist auf längstens vier Jahre zu befristen. Die Genehmigung wird wirksam zu dem in ihr festgelegten Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, frühestens jedoch mit dem Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern nach § 133 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn aufgrund des Ergebnisses einer mindestens dreimonatigen Untersuchung zu erwarten ist, dass durch ihre Erteilung das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes oder an der Gewährleistung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 70 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransports beeinträchtigt wird. Hierbei sind im Rahmen der Festlegungen des Rettungsmittelbedarfsplans insbesondere die flächendeckende Vorhaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen, wobei auch die Einsatzzahlen, die Eintreffzeit und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zugrunde zu legen sind. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurück liegen und muss auch eine Prognose für die überschaubare Zukunft beinhalten.

(4) Genehmigungsbehörde ist in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Inneres, Kultur und Sport, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(5) Das Nähere zum Genehmigungsverfahren, zur Vorhaltung, Ausstattung, personellen Besetzung, Entseuchung und Entwesung der Rettungsmittel und zur gesundheitlichen Eignung des Personals regelt der Senator für Inneres, Kultur und

Sport im Benehmen mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales durch Erlass.

#### Kapitel 4

### **Regelungen für den Großschadensfall im Rettungsdienst**

#### § 35

#### **Massenanfall verletzter oder erkrankter Personen, Schnell-Einsatz-Gruppen**

(1) Für die Bewältigung von Schadensereignissen, die über die im Rettungsmittelbedarfsplan vorgeschriebene Regelvorhalte hinausgehen, treffen die Stadtgemeinden Vorbereitungen für den Einsatz des notwendigen Personals und zusätzlicher Rettungsmittel. Die Krankenhäuser sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der Einsatzleitstelle und dem Einsatzleiter der Feuerwehr Bremen oder der Feuerwehr Bremerhaven verpflichtet.

(2) Zur Sicherstellung ausreichender Versorgungs- und Transportkapazitäten können mit Zustimmung des Trägers des Rettungsdienstes Schnell-Einsatz-Gruppen für die Bereiche „Sanitätsdienstliche Versorgung“ und „Betreuung“ aufgestellt werden. Die Aufstellung soll Personal, Material und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes einbeziehen.

#### § 36

#### **Leitender Notarzt, Organisatorischer Leiter Rettungsdienst**

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen haben die Stadtgemeinden die Funktion eines Leitenden Notarztes zu schaffen. Der Leitende Notarzt wird tätig, wenn eine koordinierende ärztliche Führung erforderlich ist. Im Einsatzfall ist der Leitende Notarzt gegenüber Ärzten und medizinischem Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt. Das Nähere regeln die Stadtgemeinden in einer Dienstordnung.

(2) Der Leitende Notarzt muss neben der notfallmedizinischen Qualifikation und Erfahrung den Fachkundenachweis „Leitender Notarzt“ oder eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation besitzen und als Notarzt in den Rettungsdienst eingebunden sein.

(3) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst wird von der Berufsfeuerwehr gestellt und unterstützt den Leitenden Notarzt bei der Durchführung seiner Aufgaben.

#### Teil 4

### **Katastrophenschutz**

#### Kapitel 1

### **Allgemeine Vorschriften**

#### § 37

#### **Aufgabe**

(1) Der Katastrophenschutz dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die durch Katastrophen hervorgerufen werden. Er umfasst die Vorbereitung der Katastrophenabwehr und die Bekämpfung von Katastrophen.

(2) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens und eine Großschadenslage hinausgehendes Ereignis, das Leben, Gesundheit, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Bekämpfung die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden mit den Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie den Einheiten und Einrichtungen des

Katastrophenschutzes und sonstigen zur Hilfeleistung Herangezogenen unter zentraler Leitung zusammenwirken müssen.

## § 38

### **Aufgabenträger**

(1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport als Landeskatastrophenschutzbehörde koordiniert den Katastrophenschutz auf Landesebene. Er führt die Aufsicht über die Ortskatastrophenschutzbehörden der Gemeinden. Die fachliche Zuständigkeit anderer Landesbehörden bleibt unberührt.

(2) Soweit die Gemeinden Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrzunehmen haben, handeln sie im Auftrage des Landes.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind in den Gemeinden die Ortskatastrophenschutzbehörden für die Durchführung des Katastrophenschutzes zuständig. Dies sind

1. für die Stadtgemeinde Bremen ohne das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven der Senator für Inneres, Kultur und Sport,
2. für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven.

## § 39

### **Mitwirkung im Katastrophenschutz**

(1) Im Katastrophenschutz wirken außer den Katastrophenschutzbehörden mit:

1. neben den Feuerwehren und Rettungsdiensten weitere für Gefahrenverhütung und Gefahrenbekämpfung fachlich zuständige und andere in die Organisation des Katastrophenschutzes einbezogene Institutionen,
2. öffentliche und private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen,
3. natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die von der Katastrophenschutzbehörde aufgrund einer Vereinbarung oder nach Maßgabe des § 5 zur Hilfeleistung im Katastrophenschutz herangezogen werden.

(2) Mitwirkende Einheiten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, nach Fachaufgaben ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen gehört. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können auch unterhalb des Katastrophenfalles zur Hilfeleistung bei Großschadenslagen durch die zuständige Feuerwehr eingesetzt werden. Bei Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen für den Katastrophen- oder Großschadensfall handeln sie als Verwaltungshelfer.

(3) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind solche, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

(4) Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind solche, deren Träger privatrechtlich organisiert sind.

## § 40

### **Öffentliche Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen**

Einheiten und Einrichtungen öffentlicher Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu bestimmt und dem örtlichen Katastrophenschutz zugeordnet sind oder wenn die örtliche Katastrophenschutzleitung ihre Hilfeleistung anfordert oder mit ihren Trägern vereinbart hat. Sie unterliegen den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde.

## § 41

### **Private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen**

(1) Einheiten und Einrichtungen privater Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu geeignet sind und ihr Träger die Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. Die allgemeine Eignung eines Trägers wird durch die Landeskatastrophenschutzbehörde festgestellt, soweit sie nicht bereits vom Bund aufgrund des Zivilschutzgesetzes festgestellt worden ist. Die besondere Eignung der Einheiten und Einrichtungen wird durch die Ortskatastrophenschutzbehörde festgestellt. Ein Anspruch auf Feststellung besteht nicht.

(2) Einheiten und Einrichtungen privater Träger unterstehen im Katastrophenfall und bei behördlich angeordneten Übungen der Ortskatastrophenschutzbehörde. Sie sind verpflichtet,

1. für ihre Einsatzbereitschaft zu sorgen,
2. an den von der Katastrophenschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen auch außerhalb ihrer Stadtgemeinde und des Landes Bremen teilzunehmen und dabei die Weisungen der Katastrophenschutzbehörde zu befolgen.

(3) Die privaten Träger sind verpflichtet,

1. für den Katastrophenschutz eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen,
2. in den Einheiten und Einrichtungen nur Helfer einzusetzen, die zur Hilfeleistung beim Katastrophenschutz geeignet sind,
3. die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicherzustellen,
4. dem Land oder der Stadtgemeinde alle Schäden, auch solche wegen Ersatzleistungen nach Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes, zu ersetzen, die ihr durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Helfern während ihrer Mitwirkung beim Katastrophenschutz entstehen.

(4) Eine Ersatzpflicht nach Absatz 3 Nr. 4 besteht nicht, soweit die Einheiten oder Einrichtungen als Verwaltungshelfer gehandelt haben.

## § 42

### **Helfer im Katastrophenschutz**

(1) Helfer im Katastrophenschutz sind Frauen und Männer, die freiwillig und ehrenamtlich in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken. Sie verpflichten sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Träger besteht.

(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, an der Katastrophenbekämpfung sowie an Katastrophenschutzübungen und Ausbildungsveranstaltungen auch außerhalb der jeweiligen Stadtgemeinde oder des Landes Bremen teilzunehmen.

## § 43

### **Rechtsverhältnisse der Helfer**

(1) Soweit durch dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Helfer nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. Die Rechtsverhältnisse richten sich, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers. Fehlen solche Vorschriften oder sind die Rechtsverhältnisse durch Vorschriften des Trägers nicht abschließend geregelt, so hat der Träger insoweit die Vorschriften für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend anzuwenden.

(2) Die Ortskatastrophenschutzbehörde kann von einem Träger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Entbindung eines Helfers von der Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Helfer wiederholt seine Pflichten verletzt, wenn eine seiner Verpflichtung genügende Mitwirkung und Verfügbarkeit nicht mehr durch den Träger nachgewiesen werden kann oder wenn seine Eignung zur Hilfeleistung beim Katastrophenschutz nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Berufung von Führungskräften in Funktionen von Zugführern und Bereitschaftsführern oder in gleichwertige Funktionen durch die privaten Träger bedarf der Bestätigung durch die Ortskatastrophenschutzbehörde. Aus wichtigem Grunde kann die Ortskatastrophenschutzbehörde die Abberufung einer Führungskraft verlangen. Näheres zum Verfahren kann die Ortskatastrophenschutzbehörde durch Erlass regeln.

#### § 44

### **Entschädigung der Helfer**

(1) Nehmen Helfer an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so werden sie nach Maßgabe der Vorschriften ihrer Träger entschädigt.

(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden den Trägern der Einheiten und Einrichtungen auf Antrag bis zu den Höchstbeträgen nach den Richtlinien der Gemeinden von der Behörde erstattet, die den Einsatz, die Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen angeordnet oder genehmigt hat.

#### Kapitel 2

### **Vorbereitende Maßnahmen**

#### § 45

### **Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden**

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der geltenden Gesetze alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, die einen wirksamen Katastrophenschutz gewährleisten. Dazu gehören insbesondere

1. die Festlegung der Stärke, Gliederung, Ausstattung und Ausbildung des Katastrophenschutzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. die Bildung einer Katastrophenschutzleitung bei der Behörde und die Regelung des Vorsitzes,
3. die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen und die Koordinierung der Katastrophenschutzpläne der mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen,
4. die Beaufsichtigung der Einheiten und Einrichtungen,
5. die Durchführung von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, soweit sie nicht durch die Träger der Einheiten und Einrichtungen erfolgt,
6. die Auswahl und Ausbildung des Leitungs- und Führungspersonals, soweit nichts anderes bestimmt ist,
7. Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes sowie Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere über die Bedeutung der Erste-Hilfe-Ausbildung.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden stellen sicher, dass im Katastrophenfall bei Behörden oder Organisationen etwa erforderliche Personenauskunfts- und Schadensmeldestellen eingerichtet werden.

## § 46

### **Auskunftspflicht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, von denen Katastrophengefahren ausgehen können, sind der Katastrophenschutzbehörde zu Auskünften verpflichtet, die zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr erforderlich sind.

## § 47

### **Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

(1) Die Ortskatastrophenschutzbehörden haben externe Notfallpläne unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans für alle Betriebe zu erstellen, für die nach Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. Die Ortskatastrophenschutzbehörden können im Einvernehmen mit den für die Durchführung der Störfall-Verordnung zuständigen Behörden aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung externer Notfallpläne erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die externen Notfallpläne müssen erstellt werden, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten werden und Schäden für Menschen, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle durchzuführen,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über:

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind von den Ortskatastrophenschutzbehörden im Gefährdungsbereich des Betriebes zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegenden personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass

Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) Die Ortskatastrophenschutzbehörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

## Kapitel 3

### Abwehrender Katastrophenschutz

#### § 48

#### Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

Bei Katastrophen treffen die Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen für die Gefahrenbekämpfung. Die jeweilige Katastrophenschutzleitung leitet und koordiniert im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde die Gefahrenbekämpfung.

## Teil 5

### Überörtliche Hilfe

#### § 49

#### Nachbarliche Hilfe im Brandschutz und bei technischer Hilfeleistung

(1) Die öffentlichen Feuerwehren haben bis zu 15 km Luftlinie entfernt liegenden Nachbargemeinden, von der Grenze des Gebietes der Stadtgemeinde an gerechnet, auf Ersuchen des Hauptverwaltungsbeamten des Einsatzortes oder des Leiters der im Einsatz befindlichen Feuerwehr vorbehaltlich Satz 2 unentgeltliche Hilfe zu leisten, sofern der Brandschutz und die Hilfeleistung der eigenen Gemeinde durch den auswärtigen Einsatz nicht wesentlich gefährdet wird. Die nachbarliche Hilfe ist nur dann unentgeltlich, wenn die ersuchende Gemeinde eigene Vorkehrungen und Maßnahmen des Brandschutzes und der Hilfeleistung nicht vernachlässigt hat; im anderen Fall sind die entstandenen Kosten und besonderen Sachaufwendungen von der ersuchenden Gemeinde zu erstatten.

(2) Über die Gewährung und den Umfang der Hilfeleistung entscheidet der Leiter der Berufsfeuerwehr.

(3) Bei Großbränden oder öffentlichen Notständen kann die Landesfeuerwehrbehörde oder der Leiter der Berufsfeuerwehr die Hilfeleistung auch dann anordnen, wenn die Sicherheit der eigenen Stadtgemeinde dadurch vorübergehend gefährdet wird.

(4) Innerhalb des Landes Bremen ist die gegenseitige Hilfe zwischen dem Land und den Stadtgemeinden untereinander unentgeltlich. Die personellen und materiellen Ressourcen der Landesfeuerwehrschule können als Landesreserve heran-



gezogen werden. Die gegenseitige Hilfe erfolgt durch unmittelbare Absprache zwischen den Leitern der Berufsfeuerwehren oder mit dem Leiter der Landesfeuerweherschule, gegebenenfalls zwischen den diensthabenden Leitungsbeamten.

#### § 50

##### **Bereichsübergreifender Rettungsdienst**

Die Zusammenarbeit mit benachbarten Rettungsdienstbereichen zur gegenseitigen Unterstützung ist anzustreben. Einzelheiten dazu sollen in Verträgen geregelt werden. Die gegenseitige Hilfe zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist unentgeltlich.

#### § 51

##### **Überörtliche Katastrophenschutzhilfe**

(1) Auf die überörtliche Katastrophenschutzhilfe finden die Vorschriften über die Amtshilfe nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

(2) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven leisten einander unentgeltlich Katastrophenschutzhilfe.

#### Teil 6

##### **Rechtsverhältnisse der aktiven ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz**

#### § 52

##### **Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss**

(1) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz und der Teilnahme an diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.

(2) Soll ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, hat er dieses seinem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Übungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen sind in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchzuführen.

(3) Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den notwendigen Zeitraum danach, unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt.

(4) Privaten Arbeitgebern ist auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung im Einsatzfall für die gesamte Ausfallzeit, im Übrigen nur bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit durch die Träger der Einheiten oder Einrichtungen zu erstatten. Diese haben den privaten Arbeitgebern auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund des Arbeitsvertrages während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst nach diesem Gesetz zurückzuführen ist. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht.

(5) Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Für Beamte und Richter gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

(6) Den ehrenamtlich Tätigen, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind durch die Träger der Einheiten oder Einrichtungen auf Antrag diese Leistungen in voller Höhe zu erstatten, wenn sie aufgrund des Dienstes in der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz wegfallen.

(7) Ehrenamtlich Tätige, die beruflich selbständig sind, erhalten von den Trägern der Einheiten oder Einrichtungen auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen eine Entschädigung für entstandenen Verdienstausfall. Die Entschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 120 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Kann der Nachweis nur für einen Teil des Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen. Entschädigungen für Zeiträume unter acht Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen. Bei der Ermittlung der Dauer der Teilnahme am Feuerwehr- oder Katastrophenschutzdienst ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist. Ohne Nachweis sind hierfür dreißig Minuten anzusetzen. Als Nachweis für eine darüber hinausgehende Wegezeit ist eine pflichtgemäße Erklärung des ehrenamtlich Tätigen ausreichend.

(8) Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einen eigens bestellten Vertreter fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Absatz 7 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den Vertreter erstattet, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Entschädigung, die dem ehrenamtlich Tätigen zu zahlen wäre.

## § 53

### **Schadensersatzleistungen an die ehrenamtlich Tätigen**

(1) In Ausübung dienstlicher Verrichtungen entstandene unmittelbare Schäden an Sachen einschließlich eines Kraftfahrzeuges eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, die üblicherweise bei der Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes jeweils mitgeführt werden, sind durch die Stadtgemeinde auf Antrag zu ersetzen. Schäden, die auf dem Wege zum oder vom Dienstort eintreten, gelten als im Dienst entstanden. Anträge auf Schadensersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen.

(2) Nicht ersetzt werden Schäden, wenn und soweit

1. eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht,
2. es sich um Schäden handelt, die nach den Bestimmungen über den Kaskodeckungsschutz ausgeschlossen sind,
3. die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

(3) Tritt die Gemeinde für den Schaden ein und erlangt der Geschädigte zu einem späteren Zeitpunkt einen Erstattungsanspruch gegenüber Dritten, so geht dieser auf die Stadtgemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über.

(4) Helfer im Katastrophenschutz erhalten Schadensersatz nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers. § 43 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 54

### **Haftung der ehrenamtlich Tätigen**

(1) Die Haftung für Schäden, die ein ehrenamtlich Tätiger in Ausübung seines Dienstes bei Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen einem Dritten zufügt, und die Zulässigkeit des Rückgriffs gegen

ihn bestimmen sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Haftende Körperschaft im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes ist bei Verpflichtung gegenüber einem öffentlichen Träger dieser, bei Helfern im Katastrophenschutz im übrigen diejenige Körperschaft, deren Katastrophenschutzbehörde die besondere Eignung der Einheit oder Einrichtung festgestellt hat.

(2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes bei Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen am Eigentum der öffentlichen Hand verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Ersatzpflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit der ehrenamtlich Tätige auf Weisung gehandelt hat.

(4) Für die Verjährung der Ansprüche gegen einen ehrenamtlich Tätigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften zur Haftungsregelung im Bremischen Beamtengesetz entsprechend.

(5) Bei Körperschäden, die ein Helfer im Katastrophenschutz einem anderen Helfer zufügt, gilt die Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

## Teil 7

### **Entschädigung für Vermögensschäden**

#### § 55

#### **Entschädigungsregelung**

(1) In den Fällen des § 5 können Eigentümer und Besitzer von der Stadtgemeinde eine Entschädigung verlangen, wenn durch die Inanspruchnahme ein Vermögensschaden an ihren beweglichen oder unbeweglichen Sachen eingetreten ist. Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen zum Schutz des Geschädigten, der zu seinem Haushalt gehörenden Personen oder seiner Betriebsangehörigen sowie seines Vermögens getroffen worden sind. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(2) Die Stadtgemeinde kann für Entschädigungen, die sie nach Absatz 1 leistet, von den vom Schadensereignis Betroffenen, denen die im Einsatz geleistete Hilfe zugute kommt, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen.

(3) Für die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Dritter, ohne nach § 5 in Anspruch genommen zu sein, durch Maßnahmen zur Schadensabwehr, die er nicht zu vertreten hat, einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleidet.

## Teil 8

### **Kosten der Hilfeleistung**

#### § 56

#### **Kostenträger**

(1) Das Land und die Stadtgemeinden tragen jeweils diejenigen Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen. § 58 bleibt unberührt.

(2) Die Stadtgemeinden gewähren Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Zuweisungen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne. Sie erstatten den Trägern auf Antrag die Kosten, die durch behördlich angeordnete oder genehmigte Einsätze, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen entstehen.

(3) Über die bei der Durchführung des Gesetzes im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven entstehenden Kosten wird zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine Vereinbarung abgeschlossen.

(4) Für die vom Bund zu tragenden oder ihm zu erstattenden Kosten gilt die Kostenregelung des Zivilschutzgesetzes.

#### § 57

##### **Kosten bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenschutz**

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist gebührenfrei bei

1. der Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen durch Schadenfeuer drohen (abwehrender Brandschutz),
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der technischen Hilfeleistung aus Anlass von durch Naturereignisse oder Explosionen verursachten öffentlichen Notständen, Unglücksfällen oder Umweltschäden,
4. der Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlags im Rahmen der Bremischen Hafenordnung.

Für andere Leistungen werden Kosten nach Maßgabe der von den Stadtgemeinden zu erlassenden Feuerwehrkostenordnungen sowie anderer gebührenrechtlicher Vorschriften erhoben.

(2) Katastropheneinsätze sind gebührenfrei. Für die überörtliche Katastrophenschutzhilfe gilt § 51.

#### § 58

##### **Gebühren und Entgelte des Rettungsdienstes**

(1) Für Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes können zwischen den Aufgabenträgern einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits Entgelte vereinbart werden. Diese Entgelte müssen die von den Aufgabenträgern, den Kostenträgern und den Leistungserbringern nach § 27 einvernehmlich festgestellten wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes decken. Die Vereinbarung ist zu befristen. Soweit eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht besteht, können die Aufgabenträger Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes nach den jeweiligen Kostenordnungen festsetzen.

(2) Für Luftrettungseinsätze werden zwischen dem Aufgabenträger einerseits und den Krankenkassenverbänden und zuständigen Berufsgenossenschaften (Kostenträger) andererseits Entgelte vereinbart. Im Falle der Übertragung nach § 26 tritt an die Stelle des Aufgabenträgers der beauftragte Dritte. Im Übrigen gilt Absatz 1.

#### § 59

##### **Kostenersatz**

(1) Soweit Leistungen gebührenfrei sind, bleiben Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.

(2) Der Aufgabenträger kann Kostenersatz von einem privaten Notruf- oder Sicherheitsdienst verlangen, wenn dessen Mitarbeiter eine Notrufmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung an die Einsatzleitstelle weitergeleitet hat.

(3) Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Anlagen nach § 4 Abs. 4 und § 47 sind verpflichtet, dem Land und den Stadtgemeinden

1. die Kosten zu erstatten, die durch die Bekämpfung Gefahr bringender Freiset-  
zungen aus ihrer Anlage sowie die vorläufige Beseitigung der dadurch verur-  
sachten Schäden entstanden sind,
2. die erforderlichen Mittel für
  - a) Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft,
  - b) Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von  
Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise  
zur Gefahrenbekämpfung bei Schadensereignissen in ihrer Anlage die-  
nen, bereitzustellen und
3. die Kosten von Übungen zu erstatten, die denkbare Unfälle in ihrer Anlage  
zum Gegenstand haben.

Die in Satz 1 genannten Mittel und Kosten werden durch Verwaltungsakt des Auf-  
gabenträgers oder der Katastrophenschutzbehörde festgesetzt.

(4) Werden Ausstattungsgegenstände, die im Eigentum des Landes oder der  
Stadtgemeinden stehen, von den Trägern der Einheiten und Einrichtungen des  
Katastrophenschutzes verwandt, so ist für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, Ver-  
lust und Betrieb Kostenersatz zu leisten. Von dem Ersatz für Abnutzung kann aus  
Billigkeitsgründen abgesehen werden. Das Land und die Stadtgemeinden sind  
von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## Teil 9

### Ordnungswidrigkeiten

#### § 60

#### Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Gefahr nicht meldet,
2. Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen nach § 4 Abs. 3 nicht, nicht  
vollständig oder nicht rechtzeitig befolgt,
3. Auflagen zur Gefahrenvorbeugung nach § 4 Abs. 4 oder 5 oder seinen Ver-  
pflichtungen zur Information über gefährliche Stoffe nach § 4 Abs. 4 nicht  
nachkommt,
4. seiner Verpflichtung zur persönlichen Hilfeleistung nach § 5 Abs. 1 oder zu  
sonstigen Leistungen nach § 5 Absätze 3 bis 5 nicht, nicht vollständig oder  
nicht rechtzeitig nachkommt,
5. Personal einsetzt, das die Anforderungen nach § 30 nicht erfüllt,
6. Leistungen ohne Genehmigung nach § 34 erbringt oder Rettungsmittel ein-  
setzt, die nicht in der Genehmigungsurkunde oder besonderen Rettungs-  
mittellisten aufgeführt sind,
7. einer mit einer Genehmigung nach § 34 verbundenen vollziehbaren Auflage  
nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
8. eine Auskunft nach § 46 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht recht-  
zeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro  
geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der  
Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Ortpolizeibehörde.

## Datenschutzregelungen

### § 61

#### Datenverarbeitung

(1) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, öffentlichen Feuerwehren (§ 8), die Leistungserbringer im Rettungsdienst (§ 27) und die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (§ 41) dürfen im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten

1. von Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Verfügungsberechtigten oder Verantwortlichen von Grundstücken, baulichen Anlagen, Fahrzeugen aller Art, Betrieben, Tieren oder schutzwürdigen Sachen,
2. von Personen,
  1. die eine Gefahr melden oder nach diesem Gesetz dazu verpflichtet sind,
  2. die selbst oder deren Sachen nach diesem Gesetz zur Hilfeleistung herangezogen werden können,
  3. die sich aufgrund persönlicher oder beruflicher Voraussetzung zur Hilfeleistung schriftlich bereit erklärt haben,
  4. die aus dienstlichen, beruflichen oder mitgliedschaftlichen Gründen zur Hilfeleistung verpflichtet und über die Speicherung in geeigneter Form unterrichtet worden sind,
  5. welche die für die Gefahrenabwehr erforderlichen Angaben machen können oder
  6. die aus einer Gefahr befreit oder gerettet werden müssen.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den erhebenden Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben für die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes, für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen und für die Ausführung, zur Dokumentation und für die Abrechnung des Einsatzes verarbeitet werden. Sobald es die genannten Zwecke erlauben, sind die Merkmale, mit deren Hilfe der Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald es die genannten Zwecke erlauben.

(3) Durch die Berufsfeuerwehren dürfen personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang verarbeitet werden,

1. für die Beratung Betroffener über Brandverhütungsmaßnahmen,
2. für die Beratung anderer Behörden über die Durchführung von Brandverhütungsmaßnahmen,
3. für die Durchführung von Brandverhütungsschauen,
4. für die Durchführung von Brandsicherheitswachen,
5. für die Anbringung eines Sichtvermerks im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Feuererlaubnisscheines nach der Bremischen Hafенordnung,
6. für die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlags im Rahmen der Bremischen Hafенordnung einschließlich solcher, die zur Erfüllung dieser Aufgaben von Reedern, Charterern, anderen Verfügungsberechtigten, Spediteuren, Stauereien und Umschlagbetrieben beizuziehen sind.

(4) Daten, die für die Aufgabenerfüllung einschließlich der Aufzeichnungen der Notrufe nicht mehr benötigt werden, aber aus Dokumentationsgründen aufzube-

wahren sind, sind zu sperren. Ihre Sperrung darf unter den in § 20 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes genannten Voraussetzungen nur mit Zustimmung des Leiters der Berufsfeuerwehr aufgehoben werden. Andere Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.

(5) Für Unternehmer, die Daten nach diesem Gesetz verarbeiten, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.

## § 62

### **Datenverarbeitung für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst**

(1) Die von den Leistungserbringern im Rettungsdienst erhobenen personenbezogenen Daten von Notfallpatienten dürfen durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst verarbeitet werden, soweit dies für die Kontrolle der Qualität der Erbringung ihrer Leistungen erforderlich ist. Zuvor ist insbesondere zu prüfen, ob diese Zwecke nicht auch durch die Verarbeitung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten erreicht werden können. Soweit die Daten zum Zwecke der Qualitätskontrolle durch ein Krankenhaus (§ 4 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes) übermittelt worden sind, dürfen sie nur zu diesem Zweck genutzt werden. Die Leistungserbringer haben diese Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.

(2) Sobald es die genannten Zwecke erlauben, sind die Merkmale, mit deren Hilfe der Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald die genannten Zwecke es erlauben.

(3) Die zum Zwecke der Qualitätskontrolle gespeicherten personenbezogenen Daten von Notfallpatienten können nach Maßgabe des § 7 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes für wissenschaftliche medizinische Forschungsvorhaben verarbeitet werden.

## § 63

### **Datenerhebung und Zweckbindung**

(1) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach § 61 zulässig ist, dürfen grundsätzlich nur beim Betroffenen mit dessen Kenntnis erhoben werden. Ohne Kenntnis des Betroffenen dürfen sie für die Durchführung der Gefahrenabwehr bei Dritten erhoben werden, wenn sie beim Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können. Dies gilt insbesondere, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit dieses erfordert. Satz 2 gilt entsprechend für die Erhebung von Daten zur Abrechnung des Einsatzes.

(2) Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach § 62 zulässig ist, dürfen ohne Einwilligung und Kenntnis des Betroffenen erhoben werden.

(3) Für die Beratung anderer öffentlicher Stellen im Rahmen von Brandverhütungsmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten auch bei ihnen erhoben werden. Das Erheben kann in diesen Fällen im automatisierten Verfahren erfolgen. Die Daten dürfen nur für die Beratung der anfordernden öffentlichen Stelle verwendet werden. Erfolgt die Beratung über Brandverhütungsmaßnahmen bei Gebäuden, Betrieben oder anderen Einrichtungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen gefährdet sein kann, dürfen die erhobenen Daten im erforderlichen Umfang für die Erstellung von Einsatzplänen verwendet werden.

(4) Wird von einer anderen öffentlichen Stelle eine Brandsicherheitswache angeordnet, können die für deren Durchführung erforderlichen personenbezogenen Daten bei der anordnenden Stelle erhoben werden. Die Daten dürfen nur für die Durchführung der Brandsicherheitswache verwendet werden.

(5) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 12 Nr. 2 können die erforderlichen personenbezogenen Daten ohne Kenntnis des Betroffenen bei den hierfür zuständigen öffentlichen Stellen erhoben werden, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen solche Daten nur mit

Einwilligung des Betroffenen erhoben werden. Ohne Einwilligung und Kenntnis des Betroffenen dürfen Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs nur erhoben werden, wenn es einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Einwilligung einzuholen oder den Betroffenen zu benachrichtigen, und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Die Daten können im automatisierten Verfahren erhoben werden.

(6) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei der Berufsfeuerwehr richtet sich nach § 22 des Bremischen Datenschutzgesetzes.

## § 64

### **Datenübermittlung**

(1) Die im automatisierten und im nichtautomatisierten Verfahren erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen aus aufgabenbezogenen Anlässen übermittelt werden,

1. wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist,
2. an öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 61 Abs. 2.

(2) Eine Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist

1. für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten oder
2. zur Unterrichtung von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen.

(3) Die von der Einsatzleitstelle übermittelten und die bei der Durchführung eines Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für

1. Zwecke des Nachweises der ordnungsgemäßen Ausführung, der Dokumentation und der Abrechnung des Einsatzes,
2. Zwecke der Qualitätssicherung und -kontrolle des Rettungsdienstes durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst,
3. Zwecke der weiteren ärztlichen Versorgung des Patienten,
4. Zwecke der Unterrichtung von Angehörigen, soweit der Patient dies wünscht oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies seinem mutmaßlichen Willen entspricht.

(4) In der Einsatzleitstelle erhobene personenbezogene Daten zu Notrufen, die ausschließlich polizeiliche Einsätze betreffen, dürfen nach Weiterleitung des Notrufs wie Daten für Feuerwehreinsätze dokumentiert werden. Die personenbezogenen Daten sind für die Nutzung zu sperren.

## § 65

### **Rechtsverordnung zu Datenschutzregelungen**

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die nach §§ 61 bis 64 zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger sowie die Form der Datenübermittlung zu treffen.

## Teil 11

### **Schlussvorschriften**

## § 66

### **Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),



Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und Unverletzlichkeit des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

#### § 67

##### **Zuständigkeiten anderer Behörden**

Die Zuständigkeiten anderer Behörden für die Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

#### § 68

##### **Erlass von Verwaltungsvorschriften**

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachsenator.

#### § 69

##### **Übergangsregelungen**

(1) Anerkennungen als Werkfeuerwehr nach bisherigem Recht gelten fort. Ihr Widerruf richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Genehmigungen zur unternehmerischen Betätigung im Krankentransport gelten bis zum Ablauf der Befristung fort.

#### § 70

##### **Änderung des Krankenhausdatenschutzgesetzes**

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes vom 25. April 1989 (Brem.GBl. S. 202 — 206-f-1), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 1995 (Brem.GBl. S. 307) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. zur Kontrolle der Qualität der Erbringung der Leistungen im Rettungsdienst an den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst nach Maßgabe des § 62 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes.“

#### § 71

##### **Aufteilung der Feuerschutzsteuer**

(1) Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden nach Abzug der Kosten des Landes auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufgeteilt. Der Anteil der Kosten des Landes sind die durchschnittlichen Personals- und -nebenkosten zuzüglich eines Gemeinkostenanteils von 15 v. H. sowie die anteiligen Arbeitsplatzkosten der mit Landesaufgaben beschäftigten Bediensteten, weitere Sachkosten und die um die Einnahmen verringerten Ausgaben für die Landesfeuerweherschule.

(2) Die nach Anwendung von Absatz 1 verbleibenden Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden auf die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils zu 50 v. H. nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen und nach dem Verhältnis ihrer Dienstposten in den Wachabteilungen der Berufsfeuerwehren aufgeteilt. Hierbei ist für die Ansatzbildung von den Bevölkerungszahlen sowie den Dienstposten zum 1. Januar des dem Abrechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres auszugehen.

(3) Aus den Einnahmen der Feuerschutzsteuer wird zum 1. Juli des Haushaltsjahres ein Abschlag in Höhe von 80 v. H. des Haushaltsanschlages geleistet. Vor Abschluss des Haushaltsjahres sind die Istzahlen unter Ansatz der Bevölkerungszahlen sowie der Dienstposten vom 1. Januar des Haushaltsjahres festzustellen und ist die Verteilung des Istaufkommens abzurechnen.

### **Inkrafttreten des Gesetzes, Außerkrafttreten bisheriger Regelungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  1. das Bremische Brandschutzgesetz vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. S. 163 — 2132-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393),
  2. das Gesetz über den Rettungsdienst im Lande Bremen vom 22. September 1992 (Brem.GBl. S. 589 — 2132-a-4), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 16 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) und
  3. das Bremische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 167 — 215-c-1), geändert durch Artikel 1 § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393).
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben
  1. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Laufbahn der Beamten der Berufsfeuerwehren im Lande Bremen vom 23. Oktober 1980 (Brem.ABl. S. 1257),
  2. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Zivilschutz vom 20. November 1984 (Brem.GBl. S. 269 — 215-a-1),
  3. die Anordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 30. September 1969 (Brem.GBl. S. 405 — 215-b-1),
  4. die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 10. Mai 1982 (Brem.GBl. S. 148 — 45-c-94),
  5. die Katastrophenschutzordnung für die Stadtgemeinde Bremen vom 5. April 1973 (Brem.ABl. S. 135), geändert durch die 1. Änderung der Katastrophenschutzordnung für die Stadtgemeinde Bremen vom 22. November 1976 (Brem.ABl. S. 543),
  6. die Richtlinien zur Förderung des Behördenselbstschutzes vom 14. März 1977 (Brem.ABl. S. 107).

### **Begründung**

#### **Allgemeines**

Der Entwurf vereint und vereinheitlicht die bisherigen Bestimmungen des Bremischen Brandschutzgesetzes, des Bremischen Rettungsdienstgesetzes und des Bremischen Katastrophenschutzgesetzes in einem integrierten Hilfeleistungsgesetz.

Im Land Bremen obliegt schon aufgrund der topographischen Lage die Gefahrenabwehr im Sinne dieses Gesetzes in erster Linie den Stadtgemeinden, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe vorrangig ihrer Feuerwehren bedienen. Das Land beschränkt sich demgemäß auf übergreifende Verantwortlichkeiten wie die Landesfeuerwehrschule oder die Luftrettung oder es bedient sich wie z. B. als Landeskatastrophenschutzbehörde der Kapazitäten in den Gemeinden.

Weder in Brandschutz und technische Hilfeleistung noch im Rettungsdienst oder im Katastrophenschutz können die Feuerwehren in den Stadtgemeinden allein die Gefahrenabwehr gewährleisten. Somit wurden schon bisher weitere Institutionen durch Rechtsvorschrift (z. B. Werkfeuerwehren im Brandschutz oder Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz) oder öffentlich-rechtlichen Vertrag (z. B. Hilfsorganisationen im Rettungsdienst) in diese Aufgabe einbezogen. Darüber hinaus wirken auf Anforderung in der Gefahrenbekämpfung die Bundeswehr, das Technische Hilfswerk, die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft u. a. mit.

Besonders in Bezug auf die Hilfsorganisationen ergab sich aus der bisherigen Struktur Bundesrecht (Erweiterung des Katastrophenschutzes im Spannungs- und Verteidigungsfall) — Landesrecht („friedensmäßiger“ Katastrophenschutz) eine eher getrennte Personal- und Materialvorhalte, die, beispielsweise für Aufgaben der Gefahrenbekämpfung unterhalb der Katastrophenschwelle, wenig genutzt werden konnte. Mit dem Zivilschutzneuregelungsgesetz hat der Bund seine Verantwortlichkeit zunehmend auf den in den Ländern vorgehaltenen Katastrophenschutz abgestellt; er ergänzt diesen durch von ihm (anteilig) finanzierte Komponenten, die erklärtermaßen aber auch für Aufgaben der Länder und Gemeinden zur Verfügung stehen.

Diese Kapazitäten können — soweit hierfür geeignet — in die Gefahrenbekämpfung des Landes/der Gemeinden einbezogen werden. Ein Beispiel hierfür ist die Bewältigung einer Großschadenslage (z. B. Gasexplosion), die die Regelvorhalte überfordert, ohne dass ein Katastrophenalarm indiziert ist.

Aus dieser Planungsflexibilität ergeben sich sowohl für Brandschutz und technische Hilfeleistung als auch für den Rettungsdienst einmal Vorteile für eine kostenmindernde Regelvorhalte, aber auch die Verpflichtung, die Inanspruchnahme personeller und materieller Ressourcen des Katastrophenschutzes auch ohne formellen Katastrophenalarm für den Einsatz finanziell zu vergüten.

Ziel des Gesetzes ist deshalb die Schaffung eines funktionierenden integrierten Hilfeleistungssystems, das die in Brandschutz und technische Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätigen Feuerwehren und Hilfsorganisationen sowie weitere fachlich zuständige oder einbezogene Institutionen und Personen mit ihren personellen und materiellen Ressourcen übergreifend einbindet, um vor dem Hintergrund des stärker werdenden Kostendrucks Synergieeffekte gezielt nutzen zu können.

Die Strukturen des seit Anfang der 90er Jahre geltenden, bewährten Brandschutzrechts und die Aufgabenzuweisungen sind beibehalten worden.

Im Bereich des Rettungsdienstes wird begrifflich die Trennung von Notfallversorgung (Notfallrettung und Notfalltransport) und Krankentransport klargestellt. Die Notfallversorgung als Aufgabe der Gefahrenabwehr obliegt in ihrer Organisation und Wahrnehmung allein den Aufgabenträgern. Neben dem Rettungsdienst können sich im Krankentransport dagegen Unternehmer auch privatwirtschaftlich betätigen. Aus dem Grundgedanken des Gesetzes heraus, die staatliche Gefahrenabwehr wirtschaftlich wie möglich darzustellen, sind für den Rettungsdienst besondere Funktionsschutzklauseln vorgesehen, die den Erhalt der in das integrierte Hilfeleistungssystem eingebundenen Komponenten gewährleisten sowie den bundesseitigen Vorgaben zur Kostenreduzierung im öffentlichen Gesundheitssystem entsprechen.

Als weitere Neuerungen sind die Einführung der Institution des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst und damit verbunden der Aufbau eines effizienten Qualitätsmanagements sowie die besonderen Regelungen zur Vorhalte für einen Massenanfall verletzter oder erkrankter Personen (Schnell-Einsatz-Gruppen, Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst) zu erwähnen.

Die wesentlichen Änderungen im Katastrophenschutzrecht betreffen die weitgehende rechtliche Gleichstellung der Helfer im Haftungsrecht mit den ehrenamtlich Tätigen bei den Freiwilligen Feuerwehren.

Auf die näheren Begründungen wird verwiesen.

Ogleich der Entwurf ein umfassendes und durchgängiges Hilfeleistungssystem anstrebt, sind die bekannten Terminologien „Brandschutz/Technische Hilfe“, „Rettungsdienst“ und „Katastrophenschutz“ beibehalten worden. Diese Begriffe sind allgemein verbreitet; ihre Bedeutung wird länderübergreifend verstanden. Abgesehen davon, dass zu diesen beschriebenen Aufgabenfeldern z. T. auch unterschiedliche Regelungen zu treffen sind, was eine nähere Bestimmung unumgänglich macht, beziehen sich die Rechtsvorschriften des Bundes und der Mehrzahl der anderen Länder auf diese eingeführten Terminologien. Ihre weitere Verwendung ist daher auch in diesem Zusammenhang geboten.

Der Gesetzentwurf wurde den nachstehenden Empfängern zur inhaltlichen Abstimmung zugeleitet:

Senatskanzlei

Senator für Justiz und Verfassung

Senator für Bildung und Wissenschaft

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Senator für Bau und Umwelt

Senator für Wirtschaft und Häfen

Senator für Finanzen

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Senatskommissarin für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

Handelskammer Bremen

Ärztammer Bremen

Ärztammer Bremerhaven

Kassenärztliche Vereinigung Bremen

Kassenärztliche Vereinigung Bremerhaven

Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen

Verbände der Krankenkassen im Lande Bremen

Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen-Nord e. V.

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremerhaven e. V.

Malteser Hilfsdienst gGmbH,

Johanniter-Unfall-Hilfe, Regionalverband Bremen — Verden

Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, Landesverband Bremen e. V.

ADAC Luftrettung GmbH

Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste e. V.

Fachvereinigung Personenverkehr e. V., Bremen

Landesfeuerwehrverband der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Bremen

Werkfeuerwehren — Bremer Wollkämmerei

— DaimlerChrysler

— DaimlerChrysler Aerospace

— Stahlwerke Bremen

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung

Deutsche Angestelltengewerkschaft, Ortsgruppe Bremen

Deutscher Beamtenbund, Landesverband Bremen

Wesentliche Stellungnahmen wurden berücksichtigt und begründete Änderungsvorschläge übernommen. Soweit dies nicht möglich erschien, wurden die Einwendungen schriftlich beantwortet oder in Besprechungen Einigung über die betreffenden Gesetzesformulierungen erzielt.

Insbesondere mit den gesetzlichen Krankenkassen im Lande Bremen, die im Rettungsdienst zu den hauptsächlichen Kostenträgern für die Notfallversorgung und

den Krankentransport gehören, konnte Einvernehmen über die Neuregelungen zum Bremischen Hilfeleistungsgesetz erzielt werden.

Lediglich in folgenden Punkten konnte zu den nachstehend aufgeführten Forderungen kein Einvernehmen erzielt werden:

Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Bremen e. V.

1. Zu den in § 30 Abs. 4 beschriebenen Qualifikationsanforderungen für das Rettungsdienstpersonal wird bezüglich der Besetzung des zweiten Arbeitsplatzes auf einem Krankentransportwagen die Qualifikation „Rettungs-sanitäter“ statt „Rettungshelfer“ gefordert.

Vom Senator für Inneres, Kultur und Sport wurde hierzu entgegnet:

Für den nicht tarifgebundenen privaten Unternehmer kann sich die Entlohnung bei unterschiedlichen Qualifikationen verschieden darstellen. Da im Krankentransport für die Besetzung des zweiten Arbeitsplatzes ein qualifizierter Rettungshelfer ausreichend erscheint, wird auch im Interesse einer Kostenreduzierung auf die höherwertige Qualifikation verzichtet.

2. Die in § 31 Satz 1 vorgesehene Aufgabe des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst, den Rettungsdienst in medizinischen Fragen zu leiten, wird abgelehnt, weil dies auch den direkten Zugriff auf Arbeitnehmer in einer Hilfsorganisation umfasst und in die unternehmerische Freiheit der Organisation eingreift.

Vom Senator für Inneres, Kultur und Sport wurde hierzu entgegnet:

Diese Auffassung ist für den Senator für Inneres, Kultur und Sport nicht nachvollziehbar. Die Institution des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst wird u. a. eingeführt, um von Seiten des Aufgabenträgers qualifiziert Vorgaben in medizinischen Fragen, und das auch hinein in die Organisation eines Leistungserbringers, geben zu können. Die Leistungserbringer sind nicht frei unternehmerisch tätig, sondern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in die Aufgabe der Notfallversorgung eingebunden und werden nach § 27 Abs. 2 als Verwaltungshelfer tätig. Sie unterstehen insoweit Weisungen des Aufgabenträgers; der Ärztliche Leiter Rettungsdienst wird im Auftrag des Aufgabenträgers tätig.

3. Zur Regelung in § 36 Abs. 3 wird gefordert, auch Bedienstete der Hilfsorganisationen in die Gestellung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst einzubinden.

(Diese Forderung wird vom Malteser-Hilfsdienst unterstützt; sie ist vom Deutschen Roten Kreuz nicht übernommen worden.)

Vom Senator für Inneres, Kultur und Sport wurde hierzu entgegnet:

Es besteht kein Zweifel an der rettungsdienstlichen Qualifikation der Mitarbeiter anderer Leistungserbringer. Beamte der Feuerwehr bringen neben ihrer rettungsdienstlichen Ausbildung als Angehörige des gehobenen Dienstes mit qualifizierter Ausbildung und langjähriger Berufsausübung Führungswissen und -erfahrung sowie in aller Regel die persönliche Bekanntschaft mit über- und nachgeordneten Kollegen am Einsatzort ein. Zweifellos kann Führungswissen für die Aufgabenwahrnehmung auch Bediensteten der anderen Leistungserbringer vermittelt werden; die für das gegenseitige Verständnis wertvolle regelmäßige Zusammenarbeit würde sich dabei jedoch auf Übungen und Einsatzlagen beschränken.

Ausschlaggebend für die Beibehaltung der vorgesehenen Regelung sind jedoch die schnellere Verfügbarkeit eines rund um die Uhr verfügbaren Feuerwehrbeamten gerade für den Aufbau der rettungsdienstlichen Versorgung in der Anfangsphase sowie die Kostenneutralität. Für einen in Rufbereitschaft vorzuhaltenden Organisatorischen Leiter Rettungsdienst einer Hilfsorganisation fallen entsprechend zu erstattende Kosten an.

Der Gesetzentwurf wurde entsprechend der im Handbuch der Rechtsförmlichkeit enthaltenen „Prüffragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit von Rechtsetzungsvorhaben“ geprüft und ist in diesem Umfang erforderlich.

## Zu den einzelnen Paragraphen

### Teil 1

#### Allgemeine Vorschriften

##### Zu § 1: Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes

Im angestrebten Sinn bestimmt § 1 Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes, der in den folgenden Absätzen konkretisiert wird.

Absatz 1 benennt die Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, und unterteilt diese in die Bekämpfung (eingetretener) Schadensfälle sowie in Maßnahmen zur Verhütung solcher Schäden. Die Rettung von Menschen, der Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit haben dabei absolute Priorität vor allen anderen Maßnahmen der Gefahrenbekämpfung.

Absatz 2 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes. In die Gefahrenabwehr eingebundene Institutionen sind durch ihren gesetzlichen Auftrag oder vertraglich einbezogene Behörden, Körperschaften, Hilfsorganisationen, Krankenhäuser oder ähnliche Einrichtungen.

Absatz 3 verpflichtet die Stadtgemeinden, leistungsfähige Feuerwehren und Rettungsdienste als Regelvorhalte für die alltägliche Gefahrenabwehr zu unterhalten. Schadensereignisse können sich in ihren Auswirkungen plötzlich darstellen oder sich in ihrer Dynamik zu Einsatzlagen entwickeln, die die Regelvorhalte zur Gefahrenbekämpfung überfordern. Für eine solche Einsatzlage, die noch unterhalb der Katastrophenschwelle anzusiedeln ist, wurde der neue Begriff „Großschadenslage“ eingeführt. Auch Großschadenslagen und Katastrophen werden zunächst durch die Kräfte der Regelvorhalte bekämpft, denen sofort Verstärkung nachzuführen ist. Diese Kräfte handeln nicht neben der am Einsatzort zwischenzeitlich aufgebauten Einsatzorganisation, sondern sind in diese einzubinden. Die Stadtgemeinden haben die entsprechenden Vorkehrungen zur Unterstützung der Regelvorhalte zu treffen.

In Satz 3 dieses Absatzes werden die Befugnisse der zur Gefahrenabwehr eingesetzten Kräfte in Form einer Generalklausel bestimmt. Diese positive Befugnisregelung ergänzt die Duldungspflichten nach § 5. In diesem Sinn eröffnet sie z. B. den als Brandsicherheitswache eingesetzten Beamten die Befugnis, zur Gefahrenverhütung aktuell vor Ort Anweisungen zur Beseitigung von Missständen zu erteilen und ggf. die Einstellung von Arbeiten oder die Beendigung von Veranstaltungen anzuordnen.

Nach Satz 4 ist es außerhalb ihres originären Aufgabenbereichs den Feuerwehren erlaubt, gegenüber öffentlichen Betrieben, Behörden oder sonstigen Einrichtungen sowie Privatpersonen technische Hilfe zu leisten, z. B. mit Spezialgerät, das anderweitig nicht vorhanden ist. Die sofortige Einsatzbereitschaft zur Erfüllung ihrer Hauptaufgaben muss dabei jedoch uneingeschränkt gewährleistet sein.

Absatz 4 bestimmt die geschlechtsneutrale Fassung der Regelungen in diesem Gesetz.

##### Zu § 2: Integrierte Einsatzleitstellen

Zur Lenkung und Koordination der Einsätze ist bei jeder Berufsfeuerwehr in Bremen und Bremerhaven eine Feuerwehr- und Rettungsleitstelle einzurichten. Die weiteren Vorgaben regeln die Absätze 2 und 3.

Dabei wird in Absatz 2 bestimmt, dass die Einsatzleitstelle unmittelbar über den Notruf 112 erreichbar sein muss. Die Telefonnummer 112 wird europaweit als Notrufnummer eingeführt, unabhängig davon, ob es sich um polizeiliche oder nichtpolizeiliche Gefahrenlagen handelt. Hiermit wird eher dem zu begrüßenden Willen nach europaweiter Vereinheitlichung in kommunikationstechnisch nicht so fortentwickelten Ländern Rechnung getragen als der Situation in den meisten Teilen Deutschlands. Hier wie auch in Bremen haben sich als Notrufnummern die 110 (Polizei) und 112 (Feuerwehr) im Bewusstsein der Bevölkerung festgesetzt, so dass eine gewünschte Selektion schon beim Anrufer stattfindet. Andererseits werden aber auch Notrufe aus Funktelefonen (Handys) auf die Nummer 112 geroutet.

Die europaweite Vereinheitlichung zwingt zur Einrichtung einer Notrufnummer 112, nicht aber zur Aufgabe bewährter bekannter Notrufnummern wie 110. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass Notrufe über 112 jederzeit bei einer Gefahrenabwehrbehörde entgegengenommen werden können.

Die im Bewusstsein der bremischen Bevölkerung verankerte Notrufnummer 112 für die Feuerwehr (Brandschutz und Rettungsdienst) soll auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstellen in Bremen und Bremerhaven aufgeschaltet bleiben. Sofern hier ausschließliche Polizeilagern gemeldet werden, ist die umgehende Weiterleitung an die Einsatzleitstelle der Polizei über Standleitung gewährleistet. Dieses Verfahren hat sich auch in der Vergangenheit in beide Richtungen bewährt.

Die Vorgabe der unmittelbaren Erreichbarkeit der Notrufnummer verpflichtet die Berufsfeuerwehren ihre eigene Technik so aufzubauen und so zu unterhalten, dass die Erreichbarkeit jederzeit gewährleistet ist bzw. Störungen unverzüglich behoben werden können. Gegebenenfalls sind vorübergehend Ersatztelefonnummern für Hilfesuchende öffentlich bekannt zu geben. Vorübergehende Abschaltungen (Wartung) oder Störungen der Notrufnummern bei den Netzbetreibern, die somit ihren Kunden auch von öffentlichen Fernsprechern die Notrufnummer kurzfristig nicht anbieten können, begründen keine Haftung der Berufsfeuerwehr dafür, dass Notrufe nicht übermittelt werden können.

In Absatz 4 wurde neu geregelt, dass die Einsatzleitstelle auch weitere Aufgaben übernehmen kann, die sich aus der Fortentwicklung des Rettungsdienstes oder der Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern außerhalb des öffentlich verwalteten Rettungsdienstes ergeben können.

Zu § 3: Absatz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Berufsfeuerwehr für die Einsatzleitung in allen Schadenslagen. Soweit erforderlich, wird eine Technische Einsatzleitung (TEL) der Berufsfeuerwehr vor Ort aufgebaut. Nachgeführten taktisch gegliederten Einheiten (z. B. Bundeswehr, Technisches Hilfswerk) können eigene räumliche oder fachliche Einsatzabschnitte zugewiesen werden, für die eigene Abschnittsleitungen bestehen, welche der TEL der Berufsfeuerwehr unterstellt sind.

Schadenslagen bewirken im Normalfall den gleichzeitigen Einsatz von Polizei und Feuerwehr. Die Bestimmung des Absatzes 2 verpflichtet zur Kooperation in der Aufgabenerfüllung.

Absatz 3 ergänzt die Grundsatzregelung nach Absatz 1 bei Abwesenheit der Berufsfeuerwehr im Fall des Einsatzes von Freiwilligen Feuerwehren und Werkfeuerwehren innerhalb des Betriebsgeländes.

Zu § 4: Pflichten der Bevölkerung

Die bisher im BremBrandSchG und im BremKatSG in späteren Abschnitten aufgeführten Mitwirkungspflichten der Bevölkerung werden im Bremischen Hilfeleistungsgesetz bewusst an den Anfang gestellt, um die Bedeutung der Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen bei der Abwendung und Bekämpfung von Gefahren, die das Gemeinwohl bedrohen, besonders hervorzuheben und in das Bewusstsein zu rücken.

Verpflichtet zur Gefahren- oder Schadensmeldung ist auch derjenige, der aus begründetem Anlass um Übermittlung der Meldung gebeten wird.

Eine Meldung kann nach Absatz 2 unterbleiben, wenn Feuerwehr oder Polizei bereits benachrichtigt sind.

Nach Absatz 3 besteht auch für jedermann die selbstverständliche Verpflichtung, Räumungs-, Sicherungs- und Absperrmaßnahmen am Einsatzort zu befolgen.

Die Verletzung der in diesem Paragraphen aufgeführten Pflichten kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

In Absatz 4 wurde die Möglichkeit geschaffen, Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben mit besonderem Gefahrenpotenzial zu verpflichten, auf eigene Kosten besondere Vorkehrungen für eine Gefahrenvermeidung und -bekämpfung zu treffen und entsprechende Informationen bereit zu stellen.

Gleiches gilt nach Absatz 5 für die Bereitstellung ausreichender Löschmittel in abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind.

Zu § 5: Heranziehung von Personen und Sachen

Die Verpflichtungen gelten einheitlich für alle Einsätze der Gefahrenbekämpfung nach diesem Gesetz.

Absatz 1 regelt die persönliche Hilfeverpflichtung der Bürger neu.

War diese im BremBrandSchG bisher auf Frauen und Männer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt, so gilt künftig allgemein die bisherige Verpflichtung aus dem BremKatSG für jedermann im Rahmen seiner Fähigkeiten.

Nach Absatz 2 wird bezüglich des Angebots zur freiwilligen Mitarbeit bei Einsätzen und damit Erlangung der Helfereigenschaft aufgrund möglicher Rechtsfolgen hieraus künftig die ggf. nachträgliche Zustimmung des Einsatzleiters vor Ort hierzu vorausgesetzt.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung zur Bereitstellung von privatem Eigentum zum Zwecke der Gefahrenbekämpfung. Zusätzlich aufgenommen wurde die Verpflichtung von Eigentümern und Besitzern von Luftfahrzeugen. Dies wird der Situation in der Praxis gerecht, wenn eigenes Material der Einsatzkräfte nur zeitverzögert vor Ort gebracht werden könnte. Die Entschädigung regelt § 53.

Absatz 4 enthält die Pflichten der Bürger im vorbeugenden Gefahrenschutz.

Nach Absatz 5 bestehen die Duldungs- bzw. Mitwirkungspflichten der Bürger des Landes auch dann, wenn die Inanspruchnahme ihres Eigentums für Hilfeleistungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Nachbarliche Hilfe im Brandschutz, Überörtliche Katastrophenschutzhilfe) erfolgt.

Die Regelungen des BremBrandSchG und des BremKatSG wurden übernommen.

## Teil 2

### **Brandschutz und technische Hilfeleistung**

#### Kapitel 1

#### **Allgemeine Vorschriften**

Zu § 6: Aufgaben der Stadtgemeinden

Aufbauend auf § 1 Abs. 3 bestimmt Absatz 1, dass jede Stadtgemeinde eine Berufsfeuerwehr als Teil ihrer Feuerwehr zu unterhalten hat.

Absatz 2 ergänzt die Regelung in Absatz 1 im Hinblick auf Freiwillige Feuerwehren.

Absatz 3 schreibt die Definition eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Schutzziels in einem Brandschutzbedarfsplan vor, nach dem sich der Umfang der Vorhalte bei der Feuerwehr der Gemeinde (§ 8 Abs. 1) bestimmt.

Die Einhaltung dieser politischen Vorgabe ist durch regelmäßige Auswertung der Einsätze zu überprüfen; ggf. ist die Vorhalte anzupassen.

Die Bestimmung eines Schutzziels ist wichtig, da diese „Regel der Technik“ bei rechtlichen Prüfungen über die Organisation des Brandschutzes in einer Stadt Anwendung findet und somit gerichtlich von Bedeutung sein kann.

Grundlegendes Prinzip eines Konzeptes zur Brandbekämpfung/Technischen Hilfe ist es, dass zu jedem Zeitpunkt auf jede beliebige in der Stadt entstehende Gefahrensituation unterhalb der Katastrophenschwelle mit der Entsendung von ausreichenden, geeigneten Kräften und Mitteln im ersten Angriff reagiert werden kann, damit schnellstmögliche Hilfe zuteil wird. Den Einsatzkräften der Feuer-



wehr werden insbesondere bei Großschadenslagen und Katastrophenereignissen bedarfsgerecht weitere Dienste z. B. der Bundeswehr, des Technischen Hilfswerk oder der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft nachgeführt können. Die Planung für die Feuerwehr befindet sich dabei in dem Spannungsfeld zwischen der Forderung nach der Rechtzeitigkeit des Eintreffens an der Einsatzstelle in der erforderlichen Stärke und der Wirtschaftlichkeit der aufzubringenden Vorhalte. Die Kosten einer Feuerwehr sind in erster Linie Vorhaltekosten. Ihre bezifferbare Höhe steht in keinem Verhältnis zu dem nicht ermittel- oder errechenbaren volkswirtschaftlichen Vorteil bei der Schadensverhinderung oder -eindämmung oder gar zum Wert geretteter Menschenleben.

Die Entscheidung zum Schutzziel und damit über die Höhe der Mittel, die zum Zwecke der Vorhalte ausgegeben werden, ist eine politische Entscheidung.

Die Vorhalte für die Katastrophenbekämpfung ist in besonderen Katastrophenschutzplänen zu beschreiben.

Nach Absatz 3 haben die Stadtgemeinden eine angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen. Diese Verpflichtung bedeutet nicht, dass für jede denkbare Gefahr Vorkehrungen zu treffen sind und die Bereitstellung von Löschwasser für besonders gefährdete Objekte zu finanzieren ist. Der Schutz besonders gefährdeter Objekte obliegt in erster Linie den Betreibern oder Eigentümern.

Es ist somit zu trennen zwischen einem angemessenen Grundschutz und dem Schutz bestimmter Objekte, dessen Notwendigkeit sich aus dem besonderen Gefahrenrisiko einer Baulichkeit ergibt, und für den der Eigentümer in die Pflicht zu nehmen ist.

Die Gemeinde kann ihre öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Löschwasser mittels einer Gesellschaft privaten Rechts erfüllen.

Das bisherige Recht verpflichtete weiter zur Schaffung geeigneter öffentlicher Brandmelde- und Alarminrichtungen (Öffentliche Feuermelder). Diese Einrichtungen sind in den Stadtgemeinden abgebaut, so dass die frühere Verpflichtung entfällt.

#### Zu § 7: Aufgaben des Landes

Die Aufgaben des Landes bzw. der Landesfeuerwehrbehörde sind unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Stellung aufgeführt, die die beiden Stadtgemeinden des Zwei-Städte-Staates einnehmen.

Mit Ausnahme der Aufsichtsregelung in Abs. 2 Nr. 1 ist der Landesfeuerwehrbehörde z. B. eine direkte Einwirkung auf Organisation, Stärke und Ausrüstung (vgl. Nr. 3) der Feuerwehr Bremerhaven nicht möglich, sondern nur über den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Absatz 2 Nr. 2 enthält die Zuständigkeitsbestimmung, dass bei offenkundiger akuter unzureichender Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und bei nicht zu erlangender nachbarlicher Hilfe die Landesfeuerwehrbehörde eingreifen kann. Dies geschieht z. B. — außerhalb des Katastrophenfalls — durch Hilfeersuchen an andere Senatsressorts, Innenministerien anderer Bundesländer und an die Bundeswehr zwecks Bereitstellung von Einsatzkräften, Fachleuten, Fahrzeugen und Gerät; eingeschlossen ist hierin auch die Verfügung über die Kapazitäten der Landesfeuerweherschule (siehe Abs. 3).

Absatz 3 bestimmt neben den originären Aufgaben der Landesfeuerweherschule in Aus- und Fortbildung auch den Auftrag, als Landesreserve zur Unterstützung einer Feuerwehr der Stadtgemeinden, auch bei zu leistender überörtlicher Hilfe, einsatzbereit zu sein.

#### Zu § 8: Rechtsstellung der Feuerwehren

Durch Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 wird bestimmt, dass Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren Einrichtungen der Stadtgemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind.

Die rechtliche Möglichkeit, die Freiwilligen Feuerwehren privatrechtlich zu organisieren (z. B. als Vereine), ist — wie im bisherigen Recht — nicht näher in Erwägung gezogen worden. Sofern ihre Aufstellung für erforderlich gehalten wird, besteht ihre Aufgabe neben der Unterstützung der Berufsfeuerwehr auch in der selbständigen Durchführung von Einsätzen.

Werkfeuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentlich-rechtlich anerkannte Feuerwehren zum Schutz von privaten wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen mit haupt- und/oder nebenberuflichen Einsatzkräften, die über das Normale hinausgehende Gefahrenrisiken abdecken sollen. Keine Erwähnung finden hier die Betriebsfeuerwehren, die — öffentlich-rechtlich nicht anerkannt — von Betrieben freiwillig unterhalten werden.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zwischen Polizei und Feuerwehr. Der Feuerwehr stehen, auch wenn ihr Handeln als hoheitliche Tätigkeit einzuordnen ist, keinerlei polizeiliche Befugnisse zu. In den meisten Einsatzfällen der Feuerwehr ist jedoch eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Feuerwehr unerlässlich und daher nur arbeitsteilig durchführbar. Soweit Polizeikräfte an der Einsatzstelle (noch) nicht zur Verfügung stehen, ist der Feuerwehr das Recht eingeräumt, Räumungs-, Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wenn ein ungehinderter Einsatz dies erfordert. Die Räumungsbefugnis wird im Bewusstsein zugestanden, dass die Platzverweisung von Personen und Fahrzeugen, die den Feuerwehreinsatz behindern, oder auch von gefährdeten Personen vom Schadensort oder von Zugangs- oder Zufahrtswegen immer Probleme aufwerfen kann, deren Bewältigung letztlich nur der entsprechend ausgebildeten Polizei vorbehalten ist.

Zu § 9: Landesfeuerwehrverband

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit des Beitritts zum Landesfeuerwehrverband nunmehr für die Angehörigen aller Feuerwehren. Die bisherige Beschränkung auf die Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren wurde auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes aufgegeben. Nähere Einzelheiten hierzu muss der Landesfeuerwehrverband in seiner Satzung regeln.

Entsprechend den Regelungen in anderen Bundesländern sind in Absatz 2 die Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes um die Förderung der Ausbildung sowie die Mitwirkung in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, hier insbesondere mit der Möglichkeit zur Akquisition von Fördermitteln verbunden, erweitert worden.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung im Bremischen Brandschutzgesetz.

## Kapitel 2

### **Berufsfeuerwehren**

Zu § 10: Angehörige der Berufsfeuerwehren

Unbestritten ist, dass die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren hoheitliche Befugnisse ausüben. Dass sie nach Absatz 1 Beamte sein müssen, entspricht somit Artikel 33 Abs. 4 GG; alles andere ergibt sich aus dem Beamtenrecht.

Die Tätigkeit in technischen Sonderdiensten erfordert dagegen nicht zwingend die Beamteneigenschaft. Beim Einsatz moderner komplizierter Technik z. B. auf den Gebieten des Funk- und Fernmeldewesens oder der Datenverarbeitung muss der Einsatz von Spezialisten möglich sein, wenn diese unter den Feuerwehrbeamten nicht vorhanden sind.

Durch Absatz 2 sollen Interessenkollisionen, die z. B. durch Mitwirkung bei einer Freiwilligen Feuerwehr, beim Technischen Hilfswerk oder bei anderen Katastrophenschutzorganisationen auftreten können, ausgeschlossen werden. Die Aufgabenwahrnehmung im Dienst einer Berufsfeuerwehr hat unbedingten Vorrang vor Tätigkeiten in Freiwilligen Feuerwehren oder anderen Organisationen der Gefahrenabwehr.

## Zu § 11: Leitung

Ergänzend zu Absatz 1 ist festzustellen, dass der Leiter der Feuerwehr Bremen aufgrund der bestehenden bremischen Behördenorganisation und personalrechtlichen Regelungen auch Dienstvorgesetzter aller bei der Feuerwehr Beschäftigten ist; in Bremerhaven liegt die Dienstvorgesetzteneigenschaft beim Oberbürgermeister.

Durch das Unterstellungsverhältnis nach Absatz 2 wird eine klare Verantwortlichkeit erzielt; es entspricht der bisherigen Regelung.

Gemäß Absatz 4 sind dem Leiter der Berufsfeuerwehr Aufsichtsfunktionen über Werkfeuerwehren übertragen, die jetzt auch die Möglichkeit enthalten, unter den genannten Bedingungen Werkfeuerwehren zu gemeinsamen Übungen außerhalb des Betriebsgeländes heranzuziehen.

## Zu § 12: Aufgaben im vorbeugenden Gefahrenschutz

Die Bestimmung beschreibt in Absatz 1 die Aufgaben der Berufsfeuerwehr im vorbeugenden Gefahrenschutz. Diese nehmen die Feuerwehren nur wahr, soweit hierfür keine andere Behörde zuständig ist.

Der vorbeugende bauliche Brandschutz hat die Verhinderung und Ausbreitung von Schadenfeuer sowie die Sicherung der Rettungswege zum Ziel und ist — abgesehen von Sonderheiten (z. B. Baumaßnahmen der Bundeswehr) Aufgabe der Bauordnungsbehörde oder anderer Fachbehörden wie Hafenbehörden, Gewerbeaufsichtsämter usw. Er hat seine Rechtsgrundlage in den speziellen Gesetzen. Die Berufsfeuerwehren üben dabei eine unterstützende und beratende Funktion aus.

Nummer 2 ist eine deklaratorische Vorschrift für die Berufsfeuerwehren, da die Aufgaben im Einzelnen in der Bremischen Hafenordnung beschrieben sind. Überwachung im Sinne dieser Vorschrift ist nicht mit ständiger Beaufsichtigung gleichzusetzen.

Brandsicherheitswachen nach Nr. 3 bei Veranstaltungen (z. B. auf Märkten, in Theater-, Versammlungs- und Ausstellungsräumen, bei Großveranstaltungen und Zirkusveranstaltungen) sind aufgrund von Auflagen der Genehmigungsbehörden zu stellen. Grundsätzlich kann ein Veranstalter einer solchen Auflage auch mit eigenem Personal nachkommen. Dieses bietet sich jedoch nur für regelmäßige Veranstaltungen an (z. B. Theater), da aus Sicherheitsgründen eine effektive Beschulung der Kräfte an der Landesfeuerweherschule und eine regelmäßige Einweisung vor Ort unverzichtbar sind. Insbesondere kann die Aufgabe mit betriebs-eigenem Personal verantwortlich nur durchgeführt werden, wenn dieses Weisungskompetenz in seiner Aufgabe gegenüber den anderen Mitarbeitern hat und es vor und während der Vorstellung bis zur Räumung des Zuschauerraums von anderen Aufgaben freigestellt ist.

Brandsicherheitswachen können außer bei Veranstaltungen aber auch bei brand- oder explosionsgeneigten Maßnahmen zum Schutz einer größeren Zahl von Menschen oder erheblicher Sachwerte angezeigt sein. In aller Regel sind dies zeitlich befristete Maßnahmen, wenn z. B. der Einbau eigentlicher Schutzvorrichtungen noch nicht erfolgt ist. Als Beispiel hierfür mögen Baustellen von Tunneln und anderen Objekten, in denen in diesem Sinn gefährliche Arbeiten ausgeführt werden, gelten wie z. B. auch Schiffsneu- oder -umbauten auf Werften.

Die Gestellung von Brandwachen gemäß Nr. 4 kann erforderlich sein bei z. B. Baumwollbränden, abgehängten Decken, Dehnfugen u. ä.

Durch Nr. 5 wird einerseits die Möglichkeit eingeräumt, dass besonders brandgefährdete Betriebe oder auch öffentliche Einrichtungen über die Alarmanrichtungen der Feuerwehr ohne Zeitverzögerung ein Schadensereignis anzeigen. Andererseits soll verhindert werden, dass die Feuerwehr durch technisch nicht intakte Brandmeldeanlagen fortwährend unnötigerweise alarmiert wird. Insoweit müssen die aufgeschalteten Anlagen den allgemein anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik entsprechen. Diese Begriffe sind nicht identisch. Hierzu ist auszuführen:

Bei der Art der Verknüpfung von Recht und Technik durch den Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ können sich die Behörden und Gerichte darauf beschränken, die herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern zu ermitteln. Nachteil dieser Verweisung ist, dass die Rechtsordnung hinter dem Maßstab der allgemein anerkannten Regeln der Technik stets hinter einer weiterstrebenden technischen Entwicklung zurückbleibt. Bei der Verweisung auf den „Stand der Technik“ wird der Maßstab für das Erlaubte oder Gebotene an die Front der technischen Entwicklung verlagert, da die allgemeine Anerkennung und die praktische Bewährung allein für den Stand der Technik nicht ausschlaggebend sind.

Nr. 6 legt die Verpflichtung zur Durchführung von Brandverhütungsschauen fest, wenn hierzu z. B. aufgrund eines Schadensfalles auch außerhalb des Landes (Fernsehturmbrand Moskau, Explosion in Feuerwerksfabrik Enschede) ein Anlass zur vorbeugenden Überprüfung gleichartiger Einrichtungen in Bremen oder Bremerhaven ergibt, der Feuerwehr Mängel in einzelnen Objekten anderweitig bekannt werden oder gezielte Aktionen mit Eigentümern, Verwaltern u. a. vereinbart werden. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung offensichtlicher baulicher, betrieblicher, technischer oder sonstiger Mängel zur Verhinderung der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer, der Sicherung der Rettungswege und Angriffswege für die Feuerwehr sowie der Sicherung der Standfestigkeit von Gebäuden im Brandfall — auch für die Zeit des Innenangriffs — durch Tragwerke mit entsprechender Feuerwiderstandsdauer.

Nr. 7 bestimmt die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu weiteren Aufgaben der Berufsfeuerwehren.

Die Regelung in Absatz 2 sieht nunmehr auch eine Einbeziehung Freiwilliger Feuerwehren bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen, Brandwachen und der Aufklärung der Bevölkerung vor.

### Kapitel 3

#### **Freiwilligen Feuerwehren**

Zu § 13: Verwaltung, Leitung und Mitgliedschaft

Die Frage, ob und in welchem Umfang neben der Berufsfeuerwehr Freiwillige Feuerwehren erforderlich sind, entscheidet der Senator für Inneres, Kultur und Sport; bezüglich der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt eine solche Entscheidung in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Da die Freiwilligen Feuerwehren aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen und für die Vorhaltung der Einsatzvoraussetzungen nicht zusätzlich Personal- und Verwaltungsaufwand betrieben werden soll, werden diese Aufgaben nach Absatz 2 wie bisher den Berufsfeuerwehren auferlegt.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, obgleich mit staatlicher Hoheitsgewalt betraut, sind keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Sonderrechtsverhältnis zur Stadtgemeinde. Da für sie das öffentliche Dienstrecht überwiegend nicht gilt, sind in den Absätzen 3 und 4 die Festlegungen über ihre ehrenamtliche und unentgeltliche Dienstverrichtung sowie über Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft aufzunehmen. Näheres wird nach Absatz 6 in einem besonderen Erlass bestimmt.

Den Freiwilligen Feuerwehren können nach Absatz 5 besondere Abteilungen angegliedert werden.

Eine besondere Stellung nehmen die Jugendfeuerwehren ein. Ihre Ziele sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in einer Muster-Jugendordnung vorgegeben und entsprechen der Jugendordnung der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband, in der alle Jugendfeuerwehren der Bundesrepublik zusammengeschlossen sind.

Unter der Formulierung „andere Abteilungen“ kann beispielsweise ein Musik- oder Spielmanszug verstanden werden.

Kosten für die im Lande bestehenden Jugendfeuerwehren und „anderen Abteilungen“, in denen sich Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr betätigen, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in den Haushalten der Berufsfeuerwehren ausgewiesen. Die Angliederung von Alters- und Ehrenabteilungen ist Sache einer jeden Freiwilligen Feuerwehr, die auch die Betreuung zu übernehmen hat; finanzielle Aufwendungen sind für die Stadtgemeinden damit nicht verbunden.

Zu § 14: Bereitschaftsführer und Bereichsführer

Der Paragraph beschreibt die Funktionen von Bereitschaftsführern und des Bereichsführers bei den Freiwilligen Feuerwehren. Näheres wird durch Erlass bestimmt.

Zu § 15: Versicherungsschutz

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Um den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren neben der gesetzlich bestehenden Unfallversicherung einen erhöhten Versicherungsschutz zu gewähren, ist zusätzlich mit einer privaten Versicherungsgesellschaft ein Versicherungsvertrag gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung des Dienstes abzuschließen.

Zu § 16: Aufwandsentschädigung

Die Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Aufwandsentschädigungen.

Zu § 17: Ersatz von Auslagen, Reisekosten

Durch die Verweisung auf das Bremische Reisekostengesetz und damit zusammenhängende Vorschriften wird erreicht, dass für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren das bremische Reisekostenrecht wie bisher in gleicher Weise gilt wie für die Beamten der Berufsfeuerwehren.

## Kapitel 4

### **Pflichtfeuerwehren**

Zu § 18: Aufstellung

Diese Vorschrift von Pflichtfeuerwehren hat derzeit keine praktische Bedeutung, weil neben den Berufsfeuerwehren Freiwillige Feuerwehren in ausreichender Zahl und Stärke vorhanden sind. Wie in den entsprechenden Gesetzen anderer Bundesländer werden Bestimmungen über Pflichtfeuerwehren vorsorglich aufgenommen. Die gesetzliche Grundlage zur Heranziehung von Einwohnern der Stadtgemeinde zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr bedarf erforderlichenfalls einer Ergänzung. Deshalb ist in Absatz 2 die Rechtsgrundlage für den Erlass eines Ortsgesetzes durch die Stadtgemeinde geschaffen.

## Kapitel 5

### **Werkfeuerwehren**

Zu § 19: Anerkennung, Aufstellung und Auflösung, Aufsicht

Der Regelung in Absatz 1 liegt die Auffassung zugrunde, dass für die Beseitigung einer Gefahr bzw. für vorbeugende Maßnahmen derjenige aufzukommen hat, der eine besondere Gefahr verursacht oder das Vorhandensein eines besonderen Risikos zu vertreten hat (Verursacherprinzip). Die Aufstellung einer Werkfeuerwehr kann unter diesem Gesichtspunkt durchgesetzt werden, wenn das abzudeckende Risiko das der Regelvorhalte zugrundeliegende beträchtlich übersteigt. Die vorbeugenden Schutzmaßnahmen des Betriebes oder auch eine vorhandene Betriebsfeuerwehr sind bei der Risikobeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 2 beschreibt das Verfahren, wenn eine bereits vorhandene private Betriebsfeuerwehr infolge betrieblicher Veränderungen zu einer staatlich anerkannten Werkfeuerwehr umgegliedert werden soll.

Die Stellung einer Werksfeuerwehr für das Betriebsgelände ist nicht uneingeschränkt. Auf § 20 sowie § 3 wird verwiesen.

Die im bisherigen Bremischen Brandschutzgesetz enthaltenen näheren Regelungen zur Mitgliedschaft usw. sollen künftig in einen Erlass aufgenommen werden.

In Absatz 6 ist geregelt, dass die Werkfeuerwehren neben der nach Absatz 5 durch den Senator für Inneres, Kultur und Sport wahrzunehmenden Aufsicht einer laufenden Prüfung ihres Leistungs- und Ausbildungsstandes durch den Leiter der Berufsfeuerwehr unterliegen.

Zu § 20: Zusammenwirken mit öffentlichen Feuerwehren

Die Werkfeuerwehren decken ihrer Aufgabenstellung gemäß ein besonderes, auf das Betriebsgelände begrenztes Risiko ab. Durch sie wird erreicht, dass speziell ausgebildete Einsatzkräfte und der Struktur des Betriebs angepasste Fahrzeuge und Geräte in unmittelbarer Nähe besonderer Gefahrenschwerpunkte vorhanden sind. Die Zuständigkeit der öffentlichen Feuerwehren wird dadurch nicht berührt.

Zu § 21: Einsatz außerhalb des Betriebsgeländes

Der Einsatz von Werkfeuerwehren außerhalb des Betriebsgeländes infolge Heranziehung durch den Einsatzleiter bedarf einer besonderen Abwägung der Gefahrenrisiken innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes.

Zu § 22: Kostenträger

Die Kostenregelung in Absatz 1 folgt dem Verursacherprinzip; siehe Begründung zu § 19 Abs. 1. Für Einsätze außerhalb des Betriebsgeländes wird demzufolge die Kostentragungspflicht der Stadtgemeinde in Absatz 2 geregelt.

Zu § 23: Einsatzbereitschaft

Abweichend von der bisherigen starren Regelung zur Mindeststärke während bzw. außerhalb der Betriebszeit (elf bzw. i. d. R. fünf Werkfeuerwehrleute) soll diese künftig objektbezogen nach Prüfung des Risikos von der Aufsichtsbehörde im Anerkennungsbescheid bestimmt werden.

### Teil 3

## **Rettungsdienst und Krankentransport**

### Kapitel 1

#### **Allgemeine Vorschriften**

Zu § 24: Aufgaben

Der Rettungsdienst — begrifflich als Organisationsform der von den Aufgabenträgern als öffentliche Aufgabe zu gewährleistenden Vorhalte für die Gefahrenabwehr zu verstehen — nimmt die Notfallversorgung als hoheitliche Aufgabe wahr, in die entsprechend den Regelungen nach §§ 26 und 27 Hilfsorganisationen und auch private Anbieter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Verwaltungshelfer einbezogen werden können. Die privatwirtschaftliche Betätigung im qualifizierten Krankentransport ist in § 34 geregelt.

In Satz 3 wird klargestellt, dass zu den Aufgaben des Rettungsdienstes auch die Bewältigung von Großschadenslagen, hier der Massenansturm Verletzter oder Erkrankter, gehört und er in der Katastrophenbekämpfung mitwirkt. Beim Massenansturm wäre eine zur Kostenbegrenzung auf das normale tägliche Einsatzaufkommen ausgelegte Regelvorhalte des Rettungsdienstes allein für die Notfallversorgung überfordert. Dagegen erschließen sich Synergieeffekte, wenn der Rettungsdienst zugleich Aufgaben des qualifizierten Krankentransports wahrnimmt. Die damit bedingte anteilige Aufstockung der Vorhalte bewirkt, dass weitere Rettungsmittel und vor allem weiteres qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl für die Bewältigung eines Massenansturms eingesetzt werden können. In solchen Ausnahmefällen werden Prioritätenentscheidungen zu treffen sein, nach denen zeitlich disponible Krankentransportleistungen vorübergehend zurückge-

stellt werden, bis später nachgeführte Einheiten aus der Reserve bzw. aus dem Katastrophenschutz (Schnell-Einsatz-Gruppen mit rettungsdienstlicher Qualifikation) tägliche Rettungsdienstaufgaben übernehmen oder den beim vorrangigen Schadensereignis eingesetzten Rettungsdienst auslösen.

Die mit dem Gesetz verfolgte Integration aller verfügbaren Gefahrenbekämpfungseinheiten wird an diesem Beispiel besonders deutlich. Es beweist, dass bei zurück gegangenen Ressourcen auf allen Gebieten nur so der erforderliche Standard der Gefahrenbekämpfung gehalten werden kann. Hiermit begründet sich, dass sowohl die Feuerwehren wie die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten unverzichtbarer Bestandteil des Rettungsdienstes sind, deren Anteil nicht geschmälert werden kann, um die rettungsdienstliche Qualifikation vieler Mitarbeiter aus dem Lösch- und Hilfeleistungsdienst bzw. aus den Katastrophenschutzeinheiten durch regelmäßig wiederkehrenden Einsatz im Tagesrettungsdienst zu erhalten. Vgl. auch „Vorrang von in den Katastrophenschutz einbezogenen Institutionen bei der Einbeziehung in den Rettungsdienst“ zu § 27 und „Erhalt der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes“ zu § 34. Das fachliche Erfordernis resultiert insbesondere aus der vergleichsweisen Kleinheit und Abgeschlossenheit der beiden Rettungsdienstbereiche in den Städten Bremen und Bremerhaven, der andererseits aufgrund der städtischen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Strukturen höhere Risiken als beispielsweise in ländlichen Räumen gegenüber stehen.

Mit der Wahrnehmung von Krankentransportaufgaben wird aber zugleich auch dem Wirtschaftlichkeitsgebot des SGB V Rechnung getragen. Einsätze der Notfallversorgung lasten die hierfür insbesondere flächendeckend vorzuhaltenden Rettungsmittel nicht aus. Es bietet sich an, die in Erfüllung des Auftrags vorzuhaltenden, aber freien Kapazitäten der Notfallversorgung für die Wahrnehmung von Krankentransportaufgaben mit einzusetzen. Die bessere Auslastung ermöglicht eine wirtschaftlichere Ausgestaltung der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge, die sich über die Leistungsentgelte insbesondere der gesetzlichen Krankenkassen finanzieren. Es ist ein wichtiges Anliegen, der äußerst angespannten Kostenlage im öffentlichen Gesundheitswesen durch Erschließung aller möglichen Synergieeffekte Rechnung zu tragen.

In Absatz 2 werden die Aufgaben des Rettungsdienstes in der Notfallversorgung, d. h. der Versorgung von Notfallpatienten, bestimmt.

Bei der Notfallversorgung, einschließlich eventuell erforderlicher notärztlicher Versorgung/Begleitung, ist zu unterscheiden zwischen Primär- und Sekundäreinsätzen. Primäreinsätze sind Einsätze zur präklinischen Versorgung von Notfallpatienten am Notfallort und erforderlichenfalls ihre Beförderung zwecks weiterer medizinischer Versorgung. Sekundäreinsätze sind nach erfolgter medizinischer Versorgung in einer Behandlungseinrichtung notwendige Beförderungen von Notfallpatienten zur Weiterversorgung in eine Spezialeinrichtung und gegebenenfalls zurück. Zur Versorgung von Notfallpatienten gehört auch die zeitkritische Zulieferung von lebenswichtigen Medikamenten, Blut oder Transplantationsorganen an eine Behandlungseinrichtung. In die Aufgaben der Notfallversorgung sind somit solche Sekundäreinsätze einbezogen, die aus ärztlicher Sicht keinen Aufschub dulden.

Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Erkrankung, Verletzung oder aus sonstigen Gründen in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, welche eine präklinische Notfallversorgung und/oder Überwachung und ggf. einen geeigneten Transport zu weiterführenden diagnostischen oder therapeutischen Einrichtungen erfordert (Nr. 1).

Notfallpatient ist auch, bei dem schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn er nicht unverzüglich geeignete medizinische Hilfe erhält (Nr. 2). Indikationen für solche zeitkritischen Notfalltransporte sind beispielsweise:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| — Akute Blinddarmentzündung              | — Bluthochdruckkrise  |
| — Durchbrochene Geschwüre                | — Dehydratation       |
| — Krampfaderblutungen (auch Speiseröhre) | — Gefäßverschlüsse    |
| — Blutungen während der Schwangerschaft  | — Inkubatortransporte |
| — Krampfanfälle                          | — Einsetzende Geburt  |
| — Schenkelhalsbruch                      | — Diabetesschock      |

Die Aufgaben des Rettungsdienstes beziehen sich nach den Nummern 1 bis 3 in Absatz 1 auf Notfallpatienten, für die die Leistungserbringung in allen Fällen zeitkritisch ist.

Zeitlich disponibel, wenn auch in angemessener Zeit zu leisten, ist der Krankentransport als weitere Aufgabe des Rettungsdienstes nach Absatz 3. Bei sich überlagernden Anforderung hat Notfallversorgung Vorrang vor Krankentransport.

Absatz 5 definiert die Bereiche, für die die Vorschriften des Gesetzes nicht gelten.

Nach Nr. 1 ist die Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben durch die Sanitätsdienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes sowie der Polizei zu eigenen Zwecken ausgenommen. Bundeswehr und Bundesgrenzschutz unterliegen ohnehin nicht der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers; für die Polizei im Lande gilt, dass sie eigene Sanitätsdienste in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe wahrnimmt.

Durch Nr. 2 werden Beförderungen innerhalb des Betriebsbereichs eines Krankenhauses oder einer Heilanstalt vom Geltungsbereich ausgenommen. Im Hinblick auf die Fachkunde und das Verantwortungsbewusstsein in diesen Einrichtungen wird unterstellt, dass sowohl bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen als auch bei der Beauftragung anderer die medizinische Versorgung der Patienten dabei gesichert ist. Die Freistellung gilt bei Fahrten zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken auch für die Beförderung außerhalb des Betriebsbereichs. Patientenverlegungen in andere Behandlungseinrichtungen werden von der Ausnahme nicht erfasst.

In Nr. 3 wird wie bisher ein seit jeher insbesondere durch die Hilfsorganisationen wahrgenommenes Betätigungsfeld aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen. Die Ausnahme beschränkt sich grundsätzlich auf sanitätsdienstliche Leistungen innerhalb des Veranstaltungsbereichs und endet an dessen Grenze, wo der Rettungsdienst zuständig wird. Aus Praktikabilitätsgründen und zur Vermeidung einer Umlagerung transportierter Patienten kann nach Satz 3 der Transport über die Grenze des Veranstaltungsortes hinaus z. B. in ein Krankenhaus fortgeführt werden, wenn er in Abstimmung mit der Einsatzleitstelle und unter angepasster fachlicher Betreuung in geeignetem Rettungsmittel erfolgt. Der Auftragnehmer für die sanitätsdienstliche Versorgung wird für seine Aufgaben vom Veranstalter entschädigt. Ein weiterführender Transport ist von der Einsatzleitstelle zu genehmigen, damit eine geordnete Zuführung zu geeigneten Krankenhäusern gewährleistet wird.

Nr. 4 nimmt so genannte Krankenfahrten vom Geltungsbereich aus. Bei diesen handelt es sich um die Beförderung von Personen, die trotz Erkrankung einer qualifizierten Betreuung durch Rettungsdienstpersonal auf der Fahrt zum Arzt oder zum Krankenhaus nicht bedürfen. Hierzu rechnen unter diesen Voraussetzungen auch Entlassungsfahrten vom Krankenhaus zur Wohnung oder in Rehabilitationszentren. Krankenfahrten sind Aufgabe des Taxi- und Mietwagengewerbes. Die Entscheidung, ob ein Rettungsmittel mit qualifizierter Betreuung oder eine kostengünstigere Transportmöglichkeit einzusetzen ist, obliegt dem verordnenden Arzt. Keine Krankenfahrt, aber dem Rettungsdienst auch nicht zuzuordnen und daher vom Anwendungsbereich nicht erfasst, ist die Beförderung behinderter Personen, die allein aufgrund ihrer Behinderung Transporthilfe benötigen.

Durch Nr. 5 wird klargestellt, dass der so genannte betriebliche Sanitäts- oder Rettungsdienst, der im Rahmen der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften in Werken und Betrieben durchgeführt wird, nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Von dieser Ausnahme wird auch der Transport einer Person in eine geeignete Behandlungseinrichtung erfasst, wenn dieser mit geeignetem Rettungsmittel und Personal und in Abstimmung mit der Rettungsleitstelle erfolgt.

In Nr. 6 wird für Unternehmer, die in einem anderen Bundesland für eine Betätigung im Rettungsdienst zugelassen sind und ihren Betriebssitz außerhalb des Landes Bremen haben, deswegen eine Ausnahme getroffen, weil sie sonst bei Transporten in das Land Bremen hinein oder aus dem Land Bremen heraus einer zusätzlichen Genehmigung nach diesem Gesetz bedürften. Für rettungsdienstliche Tätigkeit ortsfremder, zugelassener Unternehmer innerhalb des Landes Bremen bleibt jedoch der Monopolvorbehalt nach diesem Gesetz bestehen.



Zu § 25: Aufgabenträger des Rettungsdienstes

§ 24 konkretisiert die Verteilung der rettungsdienstlichen Aufgaben auf das Land und die Stadtgemeinden und entspricht bisherigem Recht.

## Kapitel 2

### Durchführung des Rettungsdienstes

Zu § 26: Luftrettung

Es wird klargestellt, dass die Luftrettung aufgrund der zeitlich und ggf. vom Wetter her beschränkten Einsatzmöglichkeiten des Rettungshubschraubers nur eine Ergänzung zum bodengebundenen Rettungsdienst sein kann. Die Aufgaben der Luftrettung sind Notfallrettung und Krankentransport im Primär- und Sekundärbereich. Nicht zu den Aufgaben des Luftrettungsdienstes gehören Transporte von Patienten, die nach ärztlicher Beurteilung weder einer fachgerechten Betreuung und Hilfeleistung noch einer Beförderung mit besonders ausgestatteten Luftrettungsfahrzeugen bedürfen (Tertiärtransporte, Ambulanzflüge). Die Aufgabe ist derzeit durch öffentlich-rechtlichem Vertrag der ADAC-Luftrettung übertragen.

Zu § 27: Bodengebundener Rettungsdienst

Die Neufassung ermöglicht nunmehr auch die Einbeziehung privater Unternehmer in den Rettungsdienst der Stadtgemeinden wie dies auch andere Landesrettungsdienstgesetze vorsehen. Für die frühere Rettungsdienstorganisation galt dies nicht. Klargestellt wurde in Satz 3 der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mögliche Vorrang für die Einbeziehung von Organisationen, die auch in den Katastrophenschutz eingebunden sind, damit Synergien erschlossen werden können. Bei ausreichender Abdeckung besteht weder für einzelne Hilfsorganisationen noch für private Unternehmer ein Anspruch auf Einbeziehung in den Rettungsdienst.

Infolge der Wahrnehmung von Aufgaben des Rettungsdienstes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge werden die Hilfsorganisationen und privaten Unternehmer schlicht hoheitlich tätig. Die Übertragung von Hoheitsbefugnissen ist damit jedoch nicht verbunden. Absatz 2 Satz 2 ermöglicht die Kontrolle auf Einhaltung der materiellen Anforderungen des Gesetzes.

Zu § 28: Rettungsmittelbedarfsplan

Der Rettungsmittelbedarfsplan bestimmt die Regelvorhalte für den Rettungsdienst; die Luftrettung ist ergänzend einzubeziehen. Die Regelvorhalte hat mit der Standortbestimmung für die Rettungswachen den Rettungsdienstbereich flächenmäßig abzudecken. Sie berücksichtigt mit der Festlegung der Anzahl der einzusetzenden Rettungsmittel das Einsatzaufkommen im Rettungsdienstbereich. Die Regelvorhalte ist durch regelmäßige Auswertungen zur Einhaltung der planerischen Eintreffzeiten zu überprüfen und ggf. den Erfordernissen anzupassen.

Ohne die Berufsfeuerwehren in ihren weiteren Aufgaben der Gefahrenbekämpfung unvertretbar zu beeinträchtigen, soll die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu organisierende Regelvorhalte für ein zeitweilig erhöhtes Einsatzaufkommen aus der Spitzenabdeckung der Berufsfeuerwehren (Vorhalte von Reservefahrzeugen und weiteren Rettungsmitteln für Großschadenslagen und Katastrophen, die kurzfristig mit Personal des Lösch- und Hilfeleistungsdienstes besetzt werden) unterstützt werden. Zur Verkürzung des therapiefreien Intervalls können von den Berufsfeuerwehr auch so genannte First-Responder (Hilfeleistungs-/Löschfahrzeuge mit eingeschränkter rettungsdienstlicher Ausstattung) eingesetzt werden. First-Responder sind keine Rettungsmittel und gehören nicht zur rettungsdienstlichen Regelvorhalte.

Näheres soll der Rettungsmittelbedarfsplan bestimmen; in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu § 34 verwiesen, nach denen für die Bedarfsfestlegung eine einvernehmliche Lösung mit den Kostenträgern zu deren Beteiligung an der Spitzenabdeckung angestrebt wird, um eine möglichst wirtschaftliche Ausgestaltung zu erreichen.

Absatz 2 bestimmt die Zeitspanne der Eintreffzeit, die in 95 % aller Notfallversorgungseinsätze, die mit Sondersignalen durchgeführt wurden, eingehalten werden soll. Die Eintreffzeit ist wie zu Absatz 1 ausgeführt eine Prüfgröße für das strukturelle Qualitätsmanagement im Rettungsdienst. Sie eröffnet keinen Anspruch auf Einhaltung im einzelnen Einsatzfall. Die Eintreffzeit beginnt mit der Eröffnung des Einsatzes. Dies ist der Zeitpunkt, an dem der Disponent vom Anrufer eine Mindestdatenmenge (i. d. R. Adresse, Einsatzart wie Feuer, Hilfeleistung oder rettungsdienstlicher Notfall) erfahren und in den Leitrechner eingegeben hat, der ihm daraufhin das nächste geeignete Rettungsmittel vorschlägt. Idealerweise kann dies nun sofort alarmiert werden. Falls dies vorgeschlagene Rettungsmittel wegen eigenen Einsatzes nicht verfügbar ist, wird der Disponent in der Folgezeit ein anderes Rettungsmittel suchen müssen. Diese weitere Zeitspanne bis zur Alarmierung ist der Regelvorhalte im Rettungsdienst anzulasten, die im aktuellen Fall das nächstliegende Rettungsmittel nicht bereitstellen konnte.

Die Freigabe des Krankentransports für die Betätigung privater Unternehmer auf diesem Gebiet bedeutet keine Entlassung der Stadtgemeinden aus ihrer Verpflichtung, neben der Gefahrenabwehr auch diese eher der staatlichen Daseinsvorsorge zuzurechnende Aufgabe zu gewährleisten. Hinsichtlich der Zulassung privater Unternehmer findet keine Bedarfsprüfung statt; bei Nichtabdeckung des Bedarfs für den Krankentransport ist die erforderliche, ggf. ergänzende Vorhalte hierfür jedoch im Rettungsmittelbedarfsplan der Stadtgemeinde mit zu bestimmen.

#### Zu § 29: Mitwirkung anderer Stellen

Die Mitwirkung der Gesundheitsämter betrifft insbesondere die Durchführung von Infektionskrankentransporten, die Beratung über ansteckende Krankheiten und die Begutachtung von Hygiene- und Desinfektionsvorschriften für das Rettungsdienstpersonal bzw. für die privaten Unternehmer.

Die Zusammenarbeit mit den Kassenärztlichen Vereinigungen ist angezeigt bei der Abgrenzung zwischen dem Einsatz von Notärzten im Rettungsdienst und dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst.

Weiter werden die Ärztekammern sowie die Kostenträger zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung anderer Stellen beinhaltet zugleich die Verpflichtung der Aufgabenträger zur Anhörung vor Erlass von Regelungen nach diesem Gesetz.

In Absatz 2 werden die Krankenhäuser verpflichtet, die Aufnahme von Notfallpatienten so zu organisieren, dass die Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes nicht letztlich daran scheitert, dass Notfallpatienten abgewiesen werden. Das heißt nicht nur, dass die auf den Regelfall abgestellte Aufnahmekapazität für Notfallpatienten ausreichend sein muss, sondern auch, dass die innerbetriebliche Ablauforganisation auf eine reibungslose Übernahme zur schnellen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel einzustellen ist.

Weiter gehören dazu die Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 3 mit der Einsatzleitstelle sowie die Abstimmung der Krankenhäuser untereinander über eine zeitweise verringerte Aufnahmemöglichkeit.

In Absatz 3 werden die für den Rettungsdienst weiteren wichtigen Aspekte in der Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern hervorgehoben.

Um im Einzelfall auftretende personelle Schwierigkeiten hinsichtlich des ärztlichen Sicherstellungsauftrags beseitigen zu können, werden nach Absatz 4 die Kassenärztlichen Vereinigungen eingebunden, um bei besonderem Bedarf den Rettungsdienst zu unterstützen.

#### Zu § 30: Besetzung der Rettungsmittel

Absatz 1 bestimmt die Anforderungen an Rettungsmittel. Krankenkraftwagen müssen für die Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransports besonders eingerichtet sein. Die für die Notfallversorgung eingesetzten Fahrzeuge müssen über einen dieser Aufgabe entsprechenden höheren Ausstattungsstan-

dard verfügen. Einrichtungen und Ausstattungen der einschlägigen Krankenkraftwagen sollen mindestens die Anforderungen der DIN EN 1789 erfüllen. Der Einsatz von Krankentransportwagen nach DIN EN 1789 Teil 3 als Rettungswagen (so genanntes Mehrzweckfahrzeug) bleibt weiterhin möglich.

Notarzteinsetzfahrzeuge sind keine Krankenkraftwagen. Es sind Fahrzeuge, die der schnellen Heranführung der Notärzte an die Einsatzstelle (siehe DIN 75079), nicht aber der Beförderung von Patienten dienen.

Auch die in der Luftrettung eingesetzten Luftfahrzeuge müssen für diese spezifische Aufgabenstellung ausgerüstet sein.

Absatz 2 bestimmt die Anforderungen an das Rettungsfachpersonal. Die erste und dann regelmäßig zu wiederholende ärztliche Untersuchung dient vornehmlich dem Schutz der Mitarbeiter für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rettungsdienst. Soweit einschlägige Arbeitsschutzvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft weitergehende Regelungen bestimmen, sind diese zu beachten.

Weiter enthalten die Absätze 2 (Satz 2) und 3 begründete Mindestanforderungen an die auf Rettungsmitteln eingesetzten Personen. Diese haben im Hinblick darauf, dass ihnen Verletzte und Kranke zur Betreuung anvertraut sind, besondere Sorgfalt anzuwenden und sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten. Dazu gehören auch die näheren Regelungen nach Absatz 3, die vornehmlich dem Schutz der Patienten dienen. Die regelmäßige Belehrung in sinngemäßer Anwendung des Infektionsschutzgesetzes bezieht sich auf die dort in § 34 aufgeführten Tatbestände, die der Vermeidung von Ansteckungen bei den aufgeführten Krankheitsbildern dienen. Dem gesundheitspolitischen Ansatz des Infektionsschutzgesetzes folgend, wird auf die Mitwirkungspflicht des Betroffenen abgestellt. Der Verweis auf § 31 Infektionsschutzgesetz bezieht Träger von Krankheitserregern in die Regelung ein. Anders als der Ausscheider verbreitet der Träger die Krankheitserreger nicht fäkal-oral und stellt somit keine Ansteckungsgefahr für die Allgemeinheit im Rahmen des üblichen sozialen Kontakts dar. Er kann jedoch im Einzelfall, aufgrund einer besonderen beruflichen Tätigkeit wie hier im Rettungsdienst, selbst Verletzungsgefahren ausgesetzt sein und infolge der Verletzung der Haut oder anderer Organe zu einer Ansteckungsquelle für andere Personen werden.

Absatz 4 legt fest, welche Mindestqualifikationen von Personen für den Einsatz auf Krankenkraftwagen zu erfüllen sind. Der Transportführer ist für den Transport verantwortlich, nicht der Fahrer.

Als Rettungshelfer wird bezeichnet, wer eine Ausbildung von 480 Stunden (Grundlehrgang, Klinikpraktikum und Rettungswagenpraktikum von jeweils 160 Std.) absolviert, aber die Qualifikation zum Rettungssanitäter nicht erlangt hat und deshalb vorwiegend mithelfende Funktion ausübt. Mindestvoraussetzungen sind weiterhin ausreichende Kenntnisse im Fernmeldewesen, insbesondere im Sprechfunkverkehr.

Neben den Vorschriften des Absatzes 4 sind bei der Besetzung der Krankenkraftwagen die Vorschriften der StVZO über die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu beachten.

Die in Absatz 4 geforderten Mindestqualifikationen entsprechen anerkanntem Standard. Die Verschärfung gegenüber dem früheren Recht insbesondere in der Notfallrettung sowie die neuen EU-einheitlichen Fahrerlaubnisregelungen führen in der Praxis dazu, dass die Notfallversorgung künftig nur noch hauptberuflich oder bei vorhandener Qualifikation ehrenamtlich gefahren werden kann. Der Einsatz von Zivildienstleistenden, die in der Regel nur zum Rettungshelfer qualifiziert werden können, beschränkt sich künftig auf den Krankentransport.

In der Luftrettung eingesetzte Rettungsassistenten müssen bei Start und Landung den Piloten unterstützen können, wenn das Luftrettungsfahrzeug nur von einem Piloten, also ohne weitere Unterstützung z. B. durch einen Bordwart, geflogen wird. Die erforderlichen Kenntnisse werden i. d. R. in Lehrgängen des mit der Luftrettung beauftragten Unternehmers vermittelt.

In der Notfallrettung eingesetzte Ärzte müssen künftig grundsätzlich über den von einer Ärztekammer erteilten Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ verfü-

gen. Die Anerkennung einer gleichwertigen Qualifikation muss sich an den Anforderungen des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“ orientieren und von der für den Rettungsdienstbereich zuständigen Ärztekammer anerkannt sein.

#### Zu § 31: Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

In § 31 wird die Funktion des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst eingeführt.

Die Funktion eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst ist erst in wenigen Landesrettungsdienstgesetzen oder nachrangigen Vorschriften erwähnt. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst soll auf regionaler Ebene die medizinische Kontrolle über den Rettungsdienst wahrnehmen und für die Effektivität und Effizienz der präklinischen notfallmedizinischen Patientenvorsorge verantwortlich sein. Er legt somit die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und übt Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen aus. Zudem kann er in Aus- und Fortbildungsaufgaben sowie in die Vorhalte für einen Leitenden Notarzt-Dienst einbezogen werden.

Zur Aufgabe und Einbindung sowie Qualifikation eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst liegen Empfehlungen der Bundesärztekammer vor.

Die oben beschriebene Aufgabe gewinnt aufgrund der Forderungen nach Qualitätsmanagement (siehe Ausführungen zu § 33) immer größere Bedeutung und setzt sich in den Bundesländern immer mehr durch.

Die Kosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sind für seine Aufgaben im Rettungsdienst diesem zuzuordnen.

#### Zu § 32: Fortbildung

Die fortschreitende medizintechnische und medizinische Entwicklung zwingt zu einer regelmäßigen Fortbildung des Personals, deren Zeitaufwand in der Personalbedarfsplanung eines Leistungserbringers zu berücksichtigen ist.

#### Zu § 33: Qualitätsmanagement im Rettungsdienst

Der Sicherstellungsauftrag der Versorgung von Notfällen in Rahmen der Notfallversorgung schließt die Verpflichtung ein, durch die Einführung eines Qualitätsmanagements bei den Leistungserbringern Strukturen und Abläufe regelmäßig zu hinterfragen, um erkannte Schwachstellen beseitigen und neueren Entwicklungen durch Umsetzung in wirtschaftlicher Form Rechnung tragen zu können. An der Umsetzung sind die Kostenträger zu beteiligen.

Absatz 2 regelt den besonderen Auftrag des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst, die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vor allem in Hinblick auf die Qualität der medizinischen Versorgung zu analysieren. Zum Nachweis der Effektivität des Rettungsdienstes und der medizinischen Versorgung gehört der Abgleich der vom Notarzt oder vom Rettungsfachpersonal erhobenen Daten mit späteren Krankenhausdaten (Verlaufs- oder so genannte Follow-up-Werte). Vgl. auch Begründung zu § 70.

Das Instrumentarium für die Ermittlung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ist bundesweit erst in Teilen entwickelt; dies betrifft insbesondere die Prozess- und Ergebnisqualität. Insoweit kann diese Gesetzesvorschrift keine abschließende Regelung sein, sondern wurde offen gestaltet, um der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiet Raum zu lassen.

## Kapitel 3

### **Private Unternehmer**

#### Zu § 34 Betätigung im Krankentransport

Dieser Paragraph regelt die wirtschaftliche Betätigung privater Unternehmer im Krankentransport.

Die Abgrenzung des qualifizierten, aber zeitunkritischen Krankentransports außerhalb der Gefahrenbekämpfung von der Notfallversorgung ist zu § 24 erläutert.

Die Einsätze werden nicht unter Alarmbedingungen (Inanspruchnahme von Sonderrechten) gefahren. Die qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes für eingesetztes Personal und Material sind auch vom privaten Unternehmer zu erfüllen.

Die Erteilung einer Genehmigung für die private Erbringung von Krankentransportleistungen ist an Voraussetzungen gebunden.

In Abs. 2 sind die grundsätzlichen Anforderungen an den Unternehmer und seinen Betrieb beschrieben.

Absatz 3 regelt die Versagungsgründe für eine Genehmigung.

Eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes muss prognostisch belegt werden. Die Grunddaten sind aus einer mindestens dreimonatigen, jüngeren Untersuchung zu ermitteln.

Das Problem erwächst aus der flächendeckenden, zeitlich unbegrenzten Sicherstellungsverpflichtung des Staates (Vorhalte) für Leistungen der Notfallversorgung und des Krankentransports, die kostenaufwendig ist, und andererseits dem Bestreben privater Unternehmer, zeitlich begrenzt zu Spitzenzeiten (z. B. Krankentransport tagsüber) durch Akquisition vieler Transportaufträge bei relativ geringem personellen Vorhalteaufwand und damit vergleichsweise kostengünstig Einnahmen zu erzielen.

Die Vorhalte des Rettungsdienstes ist aus wirtschaftlichen Gründen als Regelvorhalte eng ausgelegt, aber in der aktuellen Form und unter Berücksichtigung der Vorhaltestunden und des Gesamteinsatzaufkommens ausreichend, um es den Leistungserbringern zu ermöglichen, ausreichendes, rettungsdienstlich qualifiziertes Personal für ihre Aufgaben in Großschadenslagen und bei Katastropheneinsätzen vorzuhalten. Eine besondere Bedeutung kommt dabei auch der praktizierten Personalrotation zu, die dem Qualifikationserhalt dient und die nur bei einer ausreichenden Anzahl von Arbeitsplätzen im Rettungsdienst realisiert werden kann. Eine deutliche Verminderung der Vorhalte und des Gesamteinsatzaufkommens würde die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes und damit des gesamten integrierten Gefahrenabwehrsystems in Frage stellen.

Die Funktionsfähigkeit kann aber auch beeinträchtigt werden, wenn durch Zulassung privater Krankentransportanbieter die Einsatzzahlen und damit die Einnahmen sich so vermindern, dass insbesondere den Hilfsorganisationen die finanzielle Grundlage für die weitere Beteiligung im Rettungsdienst beschnitten wird. In seinem Urteil vom 25. Oktober 2001 hat der Europäische Gerichtshof u. a. zur Frage eines Kostenausgleichs zwischen den hohen Kosten einer Notfallversorgung und den vergleichsweise niedrigen eines Krankentransports festgestellt, dass die Verpflichtung des mit dieser Aufgabe Betrauten, seine Dienstleistungen unter wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen darzustellen, die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den rentablen und den weniger rentablen Tätigkeitsbereichen voraussetzt und daher eine Einschränkung des Wettbewerbs von Seiten einzelner Unternehmer in wirtschaftlich rentablen Bereichen rechtfertigt. Die Möglichkeit privater Unternehmer, sich auf lukrativere Fahrten zu konzentrieren, kann die wirtschaftliche Durchführbarkeit des von den Organisationen erbrachten Dienstes gefährden und damit dessen Qualität und Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Als ein weiterer Versagungsgrund ist die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Gewährleistung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach dem SGB V aufgenommen worden.

Der öffentliche Rettungsdienst hat seine hohen Kosten unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgedankens bisher durch ein hohes Einsatzaufkommen auch im Krankentransport kompensieren können, was sich bei der Einheit von Notfallrettung und Krankentransport in relativ günstigen Preisen ausdrückt.

Bei weiter bestehendem Grundsatz der Kostendeckung des öffentlichen Rettungsdienstes durch die erzielten Einnahmen führt der Verlust von Einsatzaufträgen unabhängig von der möglichen Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes auch zu einer Entgelterhöhung, die ihrerseits grundsätzlich den Kostenbegrenzungsvorgaben des SGB V unterliegt.

Unabhängig von der Minderung des Einsatzaufkommens im Rettungsdienst zeigt die Erfahrung darüber hinaus, dass bei privatwirtschaftlicher gewinnorientierter Betätigung weitere Nachfrage erzeugt wird. Von daher liegt es im zu beachtenden Interesse des Wirtschaftlichkeitsgebots für die öffentliche Gesundheitsversorgung, ein durch nicht bedarfsgerechte private Investitionen Mehrkosten schaffendes Überangebot zu vermeiden. Im Urteil des BVerwG vom 17. Juni 1999 wird die Verhinderung von Überkapazitäten im Bereich des Rettungsdienstes einschließlich des qualifizierten Krankentransports als wichtiges öffentliches Anliegen bezeichnet, dessen Verfehlung die sachgerechte Funktion des Gesundheitswesens insgesamt schädigt.

Insoweit ist in Bezug auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und auch unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei bedarfsgerechter und flächendeckender Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Krankentransports die Betätigung privater Unternehmer nur bei steigenden Krankentransportanforderungen, die der Rettungsdienst nicht mehr bedienen kann, zu genehmigen.

Das Nähere zum Genehmigungsverfahren soll in einem Erlass bestimmt werden, der wesentliche Regelungen der bisherigen §§ 15 — 21 BremRettDG aufnehmen wird.

Nach § 5 können private Unternehmer verpflichtet werden, ihre Kapazitäten bei Großschadens- und Katastrophenfällen für Krankentransportleistungen einzubringen.

## Kapitel 4

### **Regelungen für den Großschadensfall im Rettungsdienst**

Zu § 35: Massenansturm Verletzter oder Erkrankter Personen, Schnell-Einsatz-Gruppen

Dieser Paragraph trifft erstmals nähere Regelungen zur Bewältigung von Großschadensfällen mit einem Massenansturm Verletzter oder Erkrankter (MANV) als Teil des Rettungsdienstes. Vor dem Hintergrund erheblicher Kapazitäten des früheren Zivilschutzes und eines großzügig bemessenen Rettungsdienstes wurde eine besondere Vorhalte in der Vergangenheit nicht betrieben. Mit dem Abbau dieser Ressourcen, aber auch vor dem Hintergrund, dass die frühere Abarbeitung solcher Einsätze eher sanitätsdienstlichen Grundsätzen folgte, während nach notfallmedizinischen Erfordernissen heute eine individual-medizinische Versorgung im Rahmen des Möglichen angestrebt wird, ist der Aufbau einer besonderen Vorhalte erforderlich.

Eine von der Regelvorhalte getrennte Vorhalte für den MANV gehört nach einem Urteil des OVG Bremen aus 1993 nicht zu den Kosten, die der Gemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten angelastet werden dürfen; sie sind vom Aufgabenträger zu übernehmen. Die Rechtsprechung ist hierzu zurzeit im Fluss. So hat das OVG Schleswig-Holstein am 23. Februar 2000 — 2 K 20/97 — geurteilt, dass die Einbeziehung der Aufgaben der Bewältigung größerer Notfallereignisse in den Rettungsdienst sachgerecht sei und die Aufwendungen hierfür gebührens-fähig sind. Die größere Anzahl von Verletzten und Erkrankten ändere nichts daran, dass in der Sache Rettungsdienst zu leisten ist.

Mit diesem Gesetz wird eine wirtschaftliche Ausgestaltung des Rettungsdienstes angestrebt, die unter Einbeziehung der Spitzenabdeckung durch die Feuerwehr die Kostenträger entlastet. Von daher ist eine Vereinbarung zur Beteiligung der Kostenträger an den Kosten der Spitzenabdeckung, die sowohl die Regelvorhalte unterstützt als auch für den MANV vorgehalten wird, für beide Seiten sinnvoll. Soweit es hier nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommt, kann der Aufgabenträger die Regelvorhalte gemäß den Kriterien nach § 28 ohne Berücksichtigung der aus der Spitzenabdeckung gefahrenen Einsätze und unter vernünftigen Ansatz für weitere Rettungsmittel zur Bewältigung von Großschadenslagen bestimmen. In diesem Fall erhöht sich die Regelvorhalte zur Abdeckung des Gefahrenrisikos entsprechend.

Absatz 2 ermöglicht den Aufgabenträgern, Schnell-Einsatz-Gruppen, die den regulären Rettungsdienst ergänzen bzw. ablösen können, aufzustellen, wenn eine

angemessene Unterstützung unterhalb der Katastrophenschwelle nicht anders, z. B. aus der Vorhalte für die Spitzenabdeckung, sichergestellt werden kann. Aus Synergiegründen sollen hierbei Personal, Material und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes einbezogen werden. Dies wird in der bremischen Katastrophenschutzplanung berücksichtigt.

Zu § 36: Leitender Notarzt, Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

Zur Bewältigung der medizinisch-organisatorischen Aufgaben beim MANV werden die Funktionen des Leitenden Notarztes (LNA) und des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst (OrgL) eingeführt. Die Funktionen gehören heute zum allgemein anerkannten notfallmedizinischen Standard. Die Aufgabenbeschreibung und die zu stellenden Qualitätsanforderungen haben noch nicht in alle Landesrettungsdienstgesetze oder andere Vorschriften Eingang gefunden, wengleich im Rahmen der Vorsorge für größere Schadensereignisse zunehmend die Wahrnehmung der Aufgabe in unterschiedlicher Organisation gewährleistet wird.

Grundsätzlich werden für den LNA der Besitz des Fachkundenachweises „Rettungsdienst“, Erfahrungen in notärztlicher Tätigkeit sowie Kenntnisse im organisatorischen Aufbau sowie in der Einsatztaktik der den Schadenfall bekämpfenden Einheiten vorausgesetzt. Für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit haben Bundesärztekammer /DIVI Empfehlungen zur Qualifikation herausgegeben. Die Funktion des LNA wird in der Stadtgemeinde Bremen seit dem 1. Januar 1999 von einer Gruppe Leitender Notärzte wahrgenommen; in Bremerhaven wird diese Institution zurzeit aufgebaut.

Die Funktion des OrgL wird von einem Feuerwehrbeamten dargestellt. Allein die Feuerwehr ist in der Lage, einen OrgL zur organisatorischen Vorbereitung der Rettungsdienstabläufe in kürzester Zeit mit dem Eintreffen der ersten Rettungskräfte an der Einsatzstelle zu stellen, so dass die organisatorischen, taktischen Vorbereitungen des folgenden Rettungsdienstgroßeinsatzes (Aufbau einer Verletztensammel-/versorgungsstelle, Anforderung ausreichender Rettungsmittel/Rettungsdienstpersonal, Einweisung nachgeführter Kräfte, Organisation des Abtransports usw.) unverzüglich eingeleitet werden können. Die Übertragung dieser Aufgabe auf die Berufsfeuerwehr ist zudem personalkostenneutral.

## Teil 4

### **Katastrophenschutz**

#### Kapitel 1

### **Allgemeine Vorschriften**

Zu § 37: Aufgabe

Nach den Artikeln 30 und 70 GG ist der Katastrophenschutz in Friedenszeiten Aufgabe der Länder. Dagegen steht für den Katastrophenschutz im Verteidigungsfall gemäß Artikel 73 Nr. 1 GG dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu. Gegenüber den früher sehr weitgehenden Regelungen über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (der Länder im Verteidigungsfall) hat sich der Bund aufgrund der Veränderungen in der Sicherheitslage für die Bundesrepublik Deutschland und auch aus Kostengründen mit dem Zivilschutzneuregelungsgesetz in der Wahrnehmung seiner Aufgabe stark beschränkt und stützt sich verstärkt auf den „friedensmäßigen“ Katastrophenschutz der Länder ab, den er durch „Komponenten“ für Brandschutz, ABC-Schutz und Sanitäts- und Betreuungsdienst ergänzt. Diese Module stehen den Ländern aber auch zur Einbeziehung in eigene Aufgaben zur Verfügung.

Die Abgrenzung des Katastrophenfalls von der Großschadenslage ist vom Schadensausmaß her schwierig. Rechtlich gewinnt die Lage mit der Feststellung des Katastrophenfalls durch den KS-Leiter, der dann auch die zentrale Einsatzleitung übernimmt, den Charakter einer Katastrophe. Hieran knüpfen sich Regelungen, die über die für die normale Gefahrenbekämpfung oder die Großschadenslage geltenden hinausgehen. Gleiches gilt für die vorbereitenden Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen. Zudem ist der Begriff „Katastrophen-

schutz“ im Bundesrecht sowie in den einschlägigen Gesetzen der meisten Bundesländer verankert, so dass er auch im Bremischen Hilfeleistungsgesetz beibehalten werden soll.

Als Naturkatastrophen werden in unserem Land vornehmlich Sturmflut, Hochwasser und Orkan zu erwarten sein. Mit der zwischenzeitlichen Entwicklung im Technik- und Verkehrsbereich kommt möglichen Technischen Katastrophen, die in der Regel plötzlich eintreten, zunehmende Bedeutung zu.

Der Katastrophenschutz dient nicht der Bekämpfung von Terrorakten, inneren Unruhen, Arbeitskämpfen oder ähnlichen Ereignissen, allerdings ist der Einsatz des Katastrophenschutzes nicht ausgeschlossen, wenn Folgen solcher Ereignisse (z. B. Gefahr für die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung) beseitigt werden sollen.

#### Zu § 38: Aufgabenträger

Die Absätze 1 und 2 weisen den Katastrophenschutz dem Land und den Stadtgemeinden als Aufgabe zu. Sie soll von den Stadtgemeinden, aufbauend auf die Grundvorhalte zur Gefahrenbekämpfung bei den Feuerwehren, als Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden.

Die in Absatz 3 für den Katastrophenschutz in Friedenszeiten bestimmten zuständigen Institutionen sind auch für den Katastrophenschutz im Verteidigungsfall zuständig.

#### Zu § 39: Mitwirkung im Katastrophenschutz

Diese Vorschrift befasst sich mit der Gliederung des Katastrophenschutzes.

Absatz 1 Nummer 1 folgt der Intention, in die Abwehr dieser größten vorstellbaren Schadenslagen alle zur Verfügung stehenden Institutionen einzubeziehen.

Nummer 2 beschreibt die Mitwirkung öffentlicher und privater Träger mit ihren für den Katastrophenschutz aufgestellten Einheiten und Einrichtungen. Dies sind vornehmlich die Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk.

Nr. 3 stellt klar, dass neben einer Verpflichtung im Einsatzfall auch Vereinbarungen auf freiwilliger Basis vorbereitend mit den Betroffenen abgeschlossen werden können.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auch unterhalb der Katastrophenschwelle zur Gefahrenbekämpfung herangezogen werden können. Diese Erschließung von Synergieeffekten für Großschadenslagen unterstützt die Regelvorhalte sowohl in Brandschutz/Technische Hilfe wie auch im Rettungsdienst. Bei diesen Einsätzen oder behördlich angeordneten Übungen handeln die KS-Einheiten als Verwaltungshelfer.

#### Zu § 40: Öffentliche Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen

§ 40 regelt die Mitwirkung öffentlicher Einheiten und Einrichtungen.

#### Zu § 41: Private Träger mit ihren Einheiten und Einrichtungen

Die Vorschrift in Absatz 1 folgt den Vorgaben nach dem Zivilschutzgesetz des Bundes. Privaten Trägern muss ihre allgemeine Eignung für die Mitwirkung im Katastrophenschutz zuerkannt sein. Dies ist bezüglich der Hilfsorganisationen (ASB, DRK, MHD, JUH) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft durch Bundesrecht geschehen.

Die besondere Eignung der Einheiten und Einrichtungen der Träger ist durch die Ortskatastrophenschutzbehörde festzustellen. In der Stadtgemeinde Bremen ist dies für die o. a. Hilfsorganisationen erfolgt; in der Stadtgemeinde Bremerhaven nur für das DRK.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Pflichten der privaten Träger sowie ihrer Einrichtungen und Einheiten. Die nach Absatz 3 Nr. 4 aus dem bisherigen Recht übernommene Schadenserstattungspflicht der privaten Träger ist modifiziert worden und gilt jetzt für grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Helfern beim Dienst außer-



halb von Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen (vgl. Erläuterungen zu § 39 Abs. 2). Während dieser Zeit, z. B. beim Fahrzeugpflegedienst u. ä., unterstehen die Helfer ausschließlich den Weisungen und der Aufsicht des Trägers und handeln nicht als Verwaltungshelfer.

Zu § 42: Helfer im Katastrophenschutz

§ 42 definiert den Begriff des Helfers im Katastrophenschutz und enthält Bestimmungen über seine Verpflichtung sowie die sich daraus ergebenden allgemeinen Dienstpflichten. Die regelmäßige Mitwirkung im Katastrophenschutz für mindestens sieben Jahre befreit nach geltendem Recht männliche Helfer von der Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes.

Zu § 43: Rechtsverhältnisse der Helfer

§ 43 beschreibt die Rechtsverhältnisse der Helfer. Die Fragen der Entschädigung der Helfer, Schadensersatzleistungen an Helfer und Haftung der Helfer sind in den §§ 44, 53 und 54 geregelt.

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren die Aufsichtsrechte der Ortskatastrophenschutzbehörden gegenüber den Trägern bezüglich der Handhabung der Helferbeziehungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Übertragung führender Positionen in den Einheiten.

Zu § 44: Entschädigung der Helfer

Absatz 1 regelt die Entschädigung der Helfer, die an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Nach Absatz 2 werden den Trägern der Einheiten und Einrichtungen die Aufwendungen für die Entschädigungen nach Absatz 1 im beschriebenen Umfang von der Katastrophenschutzbehörde auf Antrag erstattet.

Die Regelungen zu Lohnfortzahlung/Verdienstaustausch enthält § 52.

## Kapitel 2

### **Vorbereitende Maßnahmen**

Zu § 45: Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

Dieser Paragraph regelt die Verpflichtung zur Veranlassung vorbereitender Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung. Die Aufzählung in Abs. 1 Satz 2 ist nicht abschließend.

Nr. 1 bildet in Verbindung mit Nr. 2 die Grundlage für die Katastrophenschutzordnungen, die von den Katastrophenschutzbehörden zu erlassen sind bzw. bereits erlassen worden sind.

Nr. 3 verpflichtet zur Aufstellung und Abstimmung von Katastrophenschutzplänen.

Nr. 4 räumt neben dem Weisungsrecht nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 das Recht und die Pflicht ein, die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen zu beaufsichtigen.

Zu Nr. 5 ist zu bemerken, dass die Ausbildung grundsätzlich Aufgabe der Träger ist, die dafür auch die Kosten zu tragen haben. Nur in Ausnahmefällen wird sie von der Katastrophenschutzbehörde durchgeführt (z. B. größere Übungen und Speziallehrgänge).

Nach Nr. 6 obliegt die Auswahl und Ausbildung des Führungspersonals nur insoweit der Katastrophenschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hierzu wird auf § 43 Abs. 3 verwiesen.

Nr. 7 bezieht sich auf die entsprechende Aufgabenzuweisung nach dem Zivilschutzgesetz des Bundes.

Absatz 2 setzt nicht voraus, dass die Katastrophenschutzbehörden im Bedarfsfall selbst Personenauskunftsstellen und Schadensmeldestellen einrichten. Die Einrichtung kann auch bei anderen Behörden oder Organisationen erfolgen.

Zu § 46: Auskunftspflicht

Es ist zweckmäßig, den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken und Anlagen, von denen Katastrophengefahren ausgehen können, eine Auskunftspflicht gegenüber der Katastrophenschutzbehörde aufzuerlegen. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht kann nach § 60 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu § 47: Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

§ 47 setzt die den Katastrophenschutz betreffenden Inhalte der Seveso-II-Richtlinie (europäisches Recht) in Landesrecht um.

Die Zuständigkeitsregelung des § 47 Abs. 1 knüpft an die Regelungen in § 45 an.

Danach haben die Katastrophenschutzbehörden als vorbereitende Maßnahmen insbesondere Katastrophenschutzpläne auszuarbeiten und weiterzuführen. Sie sind im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie die für die Erstellung eines externen Notfallplans verantwortlichen Behörden. Der externe Notfallplan ist nicht nur Anschlussplan zum Katastrophenschutzplan, sondern wird bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle selbständig angewandt.

Nach dem materiellen Inhalt der Seveso-II-Richtlinie liegt die fachliche Kompetenz bei der für Immissionsschutz- und Störfallrecht zuständigen Behörde. Insofern ist für die Entscheidung, ob sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt, das Einvernehmen mit der Katastrophenschutzbehörde herzustellen.

Die Absätze 2 und 3 beschreiben Zielsetzung und Inhalt eines externen Notfallplans im Sinne der Vorgaben der Richtlinie.

Die Absätze 4 und 5 übernehmen die Vorgaben der Richtlinie.

Das Verfahren zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe der externen Notfallpläne (Abs. 4) entspricht im Wesentlichen dem Verfahren zur öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen. Geheimhaltungsbedürftige Teile, die nicht öffentlich ausgelegt werden, sind insbesondere personenbezogene Daten, verdeckte Telefonnummern und interne Anweisungen.

Die Erprobung der externen Notfallpläne (Abs. 5) kann in Planbesprechungen, Planübungen, Stabsrahmenübungen und Vollübungen bestehen.

## Kapitel 3

### **Abwehrender Katastrophenschutz**

Zu § 48: Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

§ 48 regelt die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde im Katastrophenfall sowie die Aufgaben der bei der Katastrophenschutzbehörde nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 zu bildenden Katastrophenschutzleitung.

## Teil 5

### **Überörtliche Hilfe**

Zu § 49: Nachbarliche Hilfe im Brandschutz und bei technischer Hilfeleistung

Die Regelungen zur nachbarlichen Hilfe im Brandschutz und bei technischer Hilfeleistung entsprechen den bewährten bisherigen Bestimmungen.

Bezüglich des Absatzes 4 ist im Verhältnis der Stadtgemeinden des Landes zueinander klarzustellen, dass § 49 hinsichtlich einer Aufgabenwahrnehmung im stadt-bremsischen Überseehafengebiet keine Anwendung auf die Stadtgemeinde Bremerhaven findet, weil die Wahrnehmung von Daueraufgaben nicht über die Bestimmungen über nachbarliche Hilfe zu lösen ist.

Die gesetzlichen Aufgaben des Brandschutzes sowie des Rettungsdienstes fallen in die gebietliche Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen. Anstelle der Feuerwehr Bremen und des stadtbremischen Rettungsdienstes erfüllen jedoch die Feuerwehr Bremerhaven und der Bremerhavener Rettungsdienst die Aufgaben nach dem bestehenden „Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven“. Dieser Vertrag beinhaltet auch die Wahrnehmung der Aufgabe des Brandschutzes von der Wasserseite sowie von Einsätzen für Bremen, Niedersachsen und den Bund im Mündungstrichter der Weser aufgrund einer zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung.

Zu § 50: Bereichsübergreifender Rettungsdienst

Der Rettungsdienst einer Gemeinde ist wegen seiner kostendeckenden Finanzierung auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten organisiert. Seine Kapazitäten sind grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, Hilfeleistungen außerhalb des abzudeckenden Rettungsdienstbereichs zu erbringen. Dies schließt die gegenseitige Hilfeleistung bei der Notfallversorgung im Einzelfall nicht aus. Wegen der mit solchen Einsätzen zusammenhängenden Kostenfragen soll hierzu eine vertragliche Grundlage geschaffen werden. Dies ist erfolgt in Verträgen z. B. mit der Stadt Delmenhorst und dem Landkreis Verden zur gegenseitigen Unterstützung bei Notfällen, wenn im eigenen Rettungsdienstbereich ein einsatzbereites Rettungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung steht.

Unterhalb einer vertraglichen Regelung erfolgt auch eine nachbarschaftliche Zusammenarbeit mit den Leitstellen der Landkreise Diepholz und Osterholz.

§ 50 enthält insoweit mehr eine programmatische Regelung, die die Zusammenarbeit weiter fördern soll, deren Realisierung aber von der Bereitschaft eines potentiellen Partners zum Vertragsabschluss abhängt.

Im Übrigen wird geregelt, dass auch im Rettungsdienst die gegenseitige Hilfe im Lande kostenfrei ist.

Zu § 51: Überörtliche Katastrophenschutzhilfe

Die Regelung des § 51 entspricht bisherigem Recht. Das BremVwVfG enthält auch Regelungen zur Kostenerstattung, die für die überörtliche Katastrophenschutzhilfe Anwendung finden. Die Katastrophenschutzhilfe zwischen den Stadtgemeinden ist kostenfrei.

## Teil 6

### **Rechtsverhältnisse der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz**

Zu § 52: Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss

Die Regelungen des BremBrandSchG für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und des BremKatSG für Helfer im Katastrophenschutz wurden inhaltlich weitgehend übernommen und auf beide Personengruppen ausgedehnt; in diesem Sinn sprechen die Regelungen nunmehr alle ehrenamtlich Tätigen an. Ausgenommen sind ehrenamtlich Tätige, die von den Hilfsorganisationen kurzfristig zur Abdeckung von Mitarbeiterausfällen oder planmäßig zur eigenen Fortbildung in der Regelvorhalte des Rettungsdienstes eingesetzt werden.

In § 52 Abs. 1 wird klargestellt, dass nicht nur die eigentliche Dienstverrichtung eines ehrenamtlich Tätigen keine Nachteile im Arbeitsverhältnis u. ä. nach sich ziehen darf, sondern dieser Schutz schon für die Tatsache der Verpflichtung zur ehrenamtlichen Tätigkeit gilt. Hiermit wird ein Zeichen für die allgemeine Bedeutung dieser Ehrenämter gesetzt und versucht, der zunehmenden Zurückhaltung der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Personen, die sich zur freiwilligen Mitarbeit bei Feuerwehren, in Hilfsorganisationen usw. verpflichtet haben, entgegenzuwirken.

Die Erstattungsregelung zur Lohnfortzahlung wurde insoweit verbessert, als Arbeitgebern im Einsatzfall die Beträge jetzt für die gesamte Ausfallzeit erstattet

werden. Die frühere Stundeneinschränkung, die für kürzere, planbare Abwesenheit (z. B. medizinische Untersuchungen o. ä.) beibehalten wurde, soll im Einsatzfall nicht mehr gelten.

Zu § 53: Schadenersatzleistungen an die ehrenamtlich Tätigen

§ 53 regelt die Ansprüche auf Schadenersatz, wenn ehrenamtlich Tätige in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Schäden am Privateigentum erleiden. Absatz 4 bestimmt aufgrund der Regelungen in § 43 Abs. 1 über die ausschließlichen Rechtsbeziehungen der Helfer im Katastrophenschutz zu den Trägern, dass sich auch ihre Schadenersatzansprüche nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers richten.

Zu § 54: Haftung der ehrenamtlich Tätigen

In den Absätzen 1, 2 und 4 wird die Haftung der Helfer in Anlehnung an das Beamtenrecht geregelt. Nach Absatz 3 soll keine Ersatzpflicht bestehen, soweit der Helfer auf Weisung gehandelt hat. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 41 Abs. 4.

Absatz 5 hat eher deklaratorische Bedeutung.

#### Teil 7

### **Entschädigung für Vermögensschäden**

Zu § 55: Entschädigungsregelung

Die Entschädigungsregelung korrespondiert mit den Pflichten, die dieses Gesetz nach § 5 den Bürgern auferlegt. Die Ansprüche nach Absatz 4 waren ausschließlich im bisherigen BremKatSG eröffnet.

#### Teil 8

### **Kosten der Hilfeleistung**

Zu § 56: Kostenträger

Der Grundsatz, dass die Stadtgemeinden die Kosten ihrer Aufgaben jeweils selbst tragen, gilt für den Rettungsdienst nur eingeschränkt. Für die Aufgabenwahrnehmung in der Regelvorhalte sind kostendeckende Gebühren festzusetzen bzw. Preise zu vereinbaren. Auf die Ausführungen zu § 35 (Kosten der Vorhalte für Großschadenslagen) wird verwiesen.

Die in Absatz 3 angesprochene Kostentragung ist in der bestehenden Vereinbarung geregelt; vgl. Begründung zu § 49.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten des Katastrophenschutzes der Länder zur Erfüllung seiner ihm im Zivilschutz obliegenden Ausgaben. Die gegenseitigen Ansprüche sind im Zivilschutzgesetz geregelt.

Zu § 57: Kosten bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenschutz

Das BremGebBeitrG sieht vor, für Amtshandlungen und für die Benutzung von Einrichtungen grundsätzlich Gebühren zu erheben, soweit nicht in diesem Gesetz selbst oder in anderen Rechtsvorschriften eine Gebührenfreiheit festgelegt ist.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Aufgaben gehören zum Bereich der öffentlichen Sicherheit (Gefahrenbekämpfung), der hier gebührenfrei gestellt wird.

Die Aufgabenwahrnehmung nach Nr. 4 soll ebenfalls weiterhin unentgeltlich geleistet werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Sicherheit in den bremischen Häfen erbracht.

Absatz 2 sieht für alle anderen Leistungen die Gebührenpflicht vor.

#### Zu § 58: Gebühren und Entgelte des Rettungsdienstes

Nach den Regelungen dieses Paragraphen werden die Preise für die Leistungserbringung zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich vereinbart. Grundlage hierfür ist die von den im Rettungsdienst beteiligten Leistungserbringern aufgemachte Kosten- und Leistungskalkulation für einen kommenden Planungszeitraum. Die Leistungserbringer sind insoweit an den Vertragsverhandlungen zwischen Kostenträgern und Aufgabenträger zu beteiligen. Für den Rettungsdienst (Absätze 1 und 2) gilt bei Nichteinigung der Vertragspartner als Auffanglösung, dass Gebühren nach den jeweiligen Kostenordnungen festgesetzt werden können.

Während in der Luftrettung ein privater, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eingebundener Unternehmer seine Leistungen selbst mit den Kostenträgern abrechnet, werden im bodengebundenen Rettungsdienst die Leistungen aller Leistungserbringer durch die zentrale Abrechnungsstelle bei der Feuerwehr in Rechnung gestellt.

Soweit keine Preisvereinbarung besteht, ist grundsätzlich derjenige zahlungspflichtig, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt. Es besteht jedoch die bewährte Praxis, dass die Rechnungen direkt den gesetzlichen Krankenkassen u. a. bzw. den Sozialämtern zur Begleichung zugeleitet werden. Vereinbarte Preise gelten jedoch nur unter den Vertragspartnern; auswärtige Kassen sind unterrichtet und erkennen die Preisvereinbarungen in aller Regel an.

Rechtsgrundlage der Rechnungstellung gegenüber anderen Zahlungspflichtigen (Privatzahlern) kann jedoch nur eine Gebühr sein; insoweit sind Preisvereinbarungen immer nachträglich in das Gebührenrecht zu übernehmen.

#### Zu § 59: Kostenersatz

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für Ersatzansprüche nach bürgerlichem Recht für Aufwendungen infolge von Einsätzen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung ist hiernach ebenfalls vorgesehen.

Absatz 2 enthält eine Neuregelung. Private Notrufzentralen zur Annahme von i. d. R. automatischen Notrufen (auch so genannte Pieper) lassen sich ihren Service vom Kunden bezahlen. Ihre Leistung umfasst die Benachrichtigung ortsnaher Vertrauenspersonen des Kunden bis hin zur Entsendung eigener oder Vertragskräfte zur Verifizierung der Lage und ggf. Hilfeleistung. Es ist zu beobachten, dass bei in solchen Zentralen eingehenden Alarmen nicht immer die Vertragsleistung gegenüber dem Kunden erbracht wird, sondern die Meldung ohne Prüfung, ob ein technischer oder versehentlicher Fehlalarm ausgelöst wurde, als Notfallmeldung der Einsatzleitzentrale übermittelt wird. Wie bei technischen Fehlalarmen direkt bei der Einsatzleitzentrale angeschalteter Anlagen, wird die Möglichkeit geschaffen, für Fehleinsätze Kostenersatz vom Betreiber zu fordern.

Eine besondere Regelung enthält Absatz 3 für Betreiber von Anlagen, von denen besondere Gefahren ausgehen (§ 4 Abs. 4 und § 47). Für über die eigenen innerbetrieblichen Vorsorgemaßnahmen hinausgehende besondere Vorkehrungen der Gefahrenbekämpfungsbehörden können diese nach dem Verursacherprinzip sowohl zu Kosten der Verhütung als auch zu Kosten der Gefahrenbekämpfung einschließlich eventueller Folgekosten herangezogen werden, wenn der Schaden aus ihrer Anlage entstanden ist.

In Absatz 4 ist die bisherige Regelung aus dem Bremischen Katastrophenschutzgesetz übernommen worden.

### Teil 9

#### **Ordnungswidrigkeiten**

#### Zu § 60: Bußgeldvorschrift

Bei Verstößen gegen dieses Gesetz können Bußgelder erhoben werden. Die bisherige Obergrenze lag bei 10.000 DM und wurde auf nun 50.000 Euro angehoben. Die Bußgelder werden nach dem Grad der Schwere der Ordnungswidrigkeit im

Einzelfall festgesetzt. Die Anhebung erscheint geboten, da das Ausmaß der Schäden in Bezug auf die Unversehrtheit von Leib und Leben oder auf erhebliche Sachwerte, das durch Ordnungswidrigkeiten entstehen kann, in keinem Verhältnis mehr zu der bisherigen Obergrenze steht.

Die Bußgeldvorschriften des BremBrandSchG, des BremRettDG und des BremKatSG wurden zusammengefasst. Entfallen sind aus dem BremRettDG die Tatbestände

- Abweichen von vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelten,
- Verweigerung der Einsichtnahme in Bücher oder Geschäftspapiere,
- Verstoß gegen Sorgfaltspflichten bei der Personalauswahl und -beaufsichtigung,
- Verstoß gegen Betriebs- und Beförderungspflicht sowie Einsatzbereitschaft.

Diese Pflichten betreffen private Unternehmer im Rettungsdienst und werden künftig — soweit erforderlich — Bestandteil der Genehmigung, die bei Verstoß widerrufen werden kann.

Neu aufgenommen wurden die Tatbestände des Verstoßes gegen Auflagen für Betriebe mit besonderem Gefahrenpotenzial einschließlich der Informationsverpflichtung.

## Teil 10

### **Datenverarbeitung**

#### Zu § 61: Datenverarbeitung

Die Vorschriften zum Datenschutz in § 61 und den §§ 62 bis 64 sind im Hinblick auf die übergreifenden Regelungen zu den Bereichen Brandschutz/Technische Hilfe, Rettungsdienst und Katastrophenschutz überarbeitet worden.

§ 59 regelt die Befugnisse zur Datenverarbeitung in dem beschriebenen Umfang, der im Wesentlichen dem bisherigen Recht entspricht, aber den Datenschutzgedanken stärker herausstellt.

Absatz 1 erfasst nun auch personenbezogene Daten von Personen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft (Verpflichtung zur Mitarbeit im Katastrophenschutz bei Freiwilligen Feuerwehren oder Hilfsorganisationen) zur Hilfeleistung verpflichtet sind. Personen, die gerettet werden müssen, sind in diesem Sinn nicht nur Notfallpatienten, sondern auch sonstige verletzte oder erkrankte Personen, für durch den Rettungsdienst Krankentransportleistungen erbracht werden.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 4 eine eindeutige Regelung, die die Sperrung der so genannten Dokumentationsdaten vorschreibt. Diese Daten können auch nach vielen Jahren erhebliche Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen haben.

#### Zu § 62: Datenverarbeitung für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst

Dieser Paragraph regelt den Schutz besonders empfindlicher personenbezogener Daten für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst (vgl. § 33), das von der Funktion des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern im Rettungsdienst wahrgenommen wird. Dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst ist es dabei möglich, einzelne Aufgaben des Qualitätsmanagements an die Ärztlichen Leiter der NEF-Standorte bzw. die Rettungsdienstleiter zu delegieren. Die Verantwortung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst bleibt dabei unberührt.

#### Zu § 63: Datenerhebung und Zweckbindung

Die Regelungen zur Datenerhebung und Zweckbindung entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Recht.

Absatz 1 letzter Satz bietet die Rechtsgrundlage zur Erhebung personenbezogener Daten für Abrechnungszwecke bei Dritten (z. B. Polizei), wenn diese vom Betroffenen nicht erlangt werden können.

Der neue Absatz 2 regelt die Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten ohne Einwilligung und Kenntnis des Betroffenen für Zwecke der Qualitätskontrolle nach § 62.

Zu § 64: Datenübermittlung

In Absatz 1 wurde die bisherige Einschränkung auf die Datenübermittlung aus einsatzbezogenen Anlässen erweitert auf die Zulässigkeit der Datenübermittlung aus aufgabenbezogenen Anlässen; die bisherige Formulierung trug der Realität nicht Rechnung.

Durch die Neuformulierung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die Daten nur für konkrete Zwecke übermittelt werden dürfen.

Neu ist die in Absatz 4 aufgenommene Vorschrift als Rechtsgrundlage für die Dokumentation von Notrufen, die bei der Feuerwehr unter Nr. 112 eingehen, aber nach Sachverhaltsaufnahme vom Disponenten zuständigkeitshalber an die Polizei zu Nr. 110 weitergeleitet werden, da keine Feuerwehrlage erkennbar ist. Die Daten stehen damit für den Nachweis der Rufannahme, der Weiterleitung und für Statistikzwecke zur Verfügung, nicht aber für andere Datenverarbeitungsschritte.

Zu § 65: Rechtsvorschrift zu Datenschutzregelungen

Die Vorschrift ermächtigt den Senator für Inneres, Kultur und Sport, nähere Bestimmungen zu den Datenschutzregelungen zu treffen, die sich insbesondere beim weiteren Ausbau des Qualitätsmanagements im Rettungsdienst ergeben können.

## Teil 11

### **Schlussvorschriften**

Zu § 66: Einschränkung von Grundrechten

Da durch das Bremische Hilfeleistungsgesetz die in § 62 aufgeführten Grundrechte eingeschränkt werden, müssen diese aufgrund des in Artikel 19 Absatz 1 GG verankerten Zitiergebots aufgeführt werden.

Zu § 67: Zuständigkeiten anderer Behörden

Unter anderen Behörden sind beispielsweise die Bauordnungsbehörden u. a. einzuordnen, die gemäß Bauordnungsrecht und Gewerberecht brandschutzrelevante Prüfungen durchführen sowie die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften überwachen. Die Regelung stellt klar, dass die Feuerwehr (z. B. im Rahmen einer Brandverhütungsschau) nicht in die Zuständigkeit anderer Stellen eingreifen darf. Die Zuständigkeit für die Durchführung brandschutzrelevanter Prüfungen außerhalb dieses Gesetzes ist wegen der Unterschiedlichkeit der gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall festzustellen. Derartige Prüfungen sind vorgesehen für bestimmte Objekte und/oder Teile. Sie sind in der Regel auch beschränkt auf den Schutz von Personen, die mit diesen Objekten in Verbindung stehen (z. B. Betriebsangehörige).

Andere Behörden können auch Bundesbehörden sein, denen zumindest für bestimmte Bereiche gesetzlich Brandschutzaufgaben bzw. auch Sicherheitsaufgaben auferlegt sind. So bestimmt § 35 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes, dass der Bund, soweit Brände auf den Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern, zur Unterhaltung des Brandschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig ist.

Zu § 68: Erlass von Verwaltungsvorschriften

Der Paragraph ermächtigt den Senator für Inneres, Kultur und Sport zum Erlass von Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen

Fachsenator. Dies kann insbesondere im Rahmen der Fortentwicklungen im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz erforderlich werden. Der Vorschrift des Artikels 80 Abs. 1 GG wird mit dieser Ermächtigung genügt.

Zu § 69: Übergangsregelungen

Die Bestimmung beinhaltet Übergangsregelungen, die Regelungen aufgrund alter Gesetzesgrundlagen bis zum Auslaufen bzw. bis zum Erlass neuer Vorschriften fortgelten lassen.

Zu § 70: Änderung des Krankenhausdatenschutzgesetzes

In Verfolg des Aufbaus eines Qualitätsmanagements wurden in § 62 besondere Datenschutzbestimmungen hierfür getroffen, zu denen korrespondierende Regelungen in das Bremische Krankenhausdatenschutzgesetz aufzunehmen sind.

Zu § 71: Aufteilung der Feuerschutzsteuer

Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer sind nicht zweckgebunden. Gleichwohl sollen sie dem Landes- und den Gemeindehaushalten anteilig zugewiesen werden. Die Regelung bestimmt die Aufteilung der jährlichen Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer auf die einzelnen Haushalte.

Zu § 72: Inkrafttreten des Gesetzes, Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

Der Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zugleich treten das BremBrandSchG, das BremRettDG und das BremKatSG außer Kraft.

Mit der Neuregelung werden zudem die weiteren in Absatz 3 aufgeführten, heute obsoleten Vorschriften mit dem Ziel einer Rechtsbereinigung aufgehoben.